



## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Oberpörling  
Herrn Ersten Bllrgermeister  
Thomas Stoiber  
Niederpörling 23  
94562 Oberpörling

## Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiterin: Frau Kiefl

E-Mail: [wasserrecht@lra-deg.bayern.de](mailto:wasserrecht@lra-deg.bayern.de)

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen

41-8631.02.01 Ki

(0991) 31 00-0

oder Durchwahl

31 00 - 406

Zimmer-Nr.

209

Deggendorf,

16.08.2021

## Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Oberpörling, vertreten durch Herrn Ersten Bllrgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling, Gemeinde Oberpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling

### Anlagen:

Empfangsbekanntnis, g. R.

Kostenrechnung mit Überweisungsschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

## Bescheid:

### 1. Ablehnung

Der Antrag der Gemeinde Oberpörling vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling, Gemeinde Oberpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling für die Zeit ab 01.01.2017 wird abgelehnt.

### 2. Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme

Die Gemeinde Oberpörling wird verpflichtet, die Tiefengrundwasserentnahme bis zum Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen einzustellen:

Hausanschrift:  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:  
E-Mail: [poststelle@lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@lra-deg.bayern.de)  
De-Mail: [poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de)  
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250  
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:  
Sparkasse Deggendorf  
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60  
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling  
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,  
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:  
Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Zulassung Deggendorf zusätzlich:  
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



### 2.1. Sicherstellung einer alternativen Versorgungsmöglichkeit

Die Gemeinde Oberpörling hat nach einer alternativen Versorgungsmöglichkeit zu suchen. Die Entscheidung über die künftige anderweitige Sicherstellung der Wasserversorgung Oberpörling liegt ausschließlich bei der Gemeinde Oberpörling. Das Landratsamt Deggendorf ist unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit eine abschließende Entscheidung getroffen wurde.

### 2.2. Einzureichende Unterlagen

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Wasserversorgung Oberpörling durch eine alternative Versorgungsmöglichkeit sind dem Landratsamt Deggendorf baldmöglichst, jedoch bis spätestens 31.12.2023, abschließend prüfbare Antrags- bzw. Planungsunterlagen für eine Quartärwassererschließung oder eine Vereinbarung mit einem Fernwasserversorger vorzulegen.

Sollten Antrags- bzw. Planungsunterlagen für eine Quartärwassererschließung eingereicht werden, so sind diese in regelmäßiger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu erstellen.

### 2.3. Berichtspflicht

Solange die Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling nicht durch eine/n schützbare/n Quartärbrunnen sichergestellt wird oder die Sicherstellung durch den Anschluss an eine zentrale Wasserversorgungsanlage erfolgt, hat die Gemeinde Oberpörling dem Landratsamt Deggendorf halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres, einen Bericht über die Verhandlungen/Bemühungen zur Schaffung einer ordnungsgemäßen Versorgung vorzulegen.

### 2.4. Zweck, Verwendung als Trinkwasser

Die Benutzung dient übergangsweise der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde Oberpörling. Das entnommene Tiefengrundwasser darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes Deggendorf verwendet werden.

### 2.5. Begrenzung der Tiefengrundwasserentnahme

Die Tiefengrundwasserentnahme hat bis zum möglichen Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, in folgenden Größenordnungen zu erfolgen:

- Momententnahme: max. 7 l/s
- Entnahme pro Tag: max. 300 m<sup>3</sup>
- Jahresentnahme: max. 60.000 m<sup>3</sup>

### 2.6. Sparsame Verwendung des Wassers

Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.



## 2.7 Unterhaltung

Die Wassergewinnungsanlage darf nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden. Auf die einschlägigen Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) wird verwiesen.

## 2.8 Zutritt

Den Vertretern der Gewässeraufsichtsbehörden ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten und durch Mitwirkung des Betriebsbeauftragten und Stellung der erforderlichen Geräte zu ermöglichen.

## 2.9 Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberpörling gilt die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769, BayRS 753-1-12-U), die zuletzt durch Art. 78 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) geändert worden ist.

Insbesondere ist der Anhang 1 zu beachten.

Dies bedeutet u. a., dass

- die Brunnen durch Schilder kenntlich gemacht werden müssen.
- die Quellschüttungen monatlich zu messen sind.
- die Ruhe- und die abgesenkten Wasserstände monatlich gemessen werden müssen.
- jährlich eine Untersuchung des Rohwassers vorzunehmen ist.
- ein Betriebstagebuch zu führen ist.
- ein Jahresbericht bis zum 1. März des folgenden Jahres dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen ist.
- das Wasserschutzgebiet regelmäßig begangen werden muss.

## 2.10 Nutzungsänderung

Die Änderung der Anlage und der Nutzung des Grundwassers sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

## 2.11 Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling wird nach Bestandskraft dieses Bescheids das Wasserschutzgebiet neu festgesetzt. Die Maßgaben dieser Verordnung sind zu beachten bzw. umzusetzen.

## 2.12 Vollzug der Trinkwasserverordnung

Bei der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung und der Wasserverteilung sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Trinkwasserverordnung (TrinkwV), in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Auf die erforderlichen laufenden Trinkwasseruntersuchungen (gem. TrinkwV) wird hingewiesen.



### 2.13 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse oder um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen, als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 3. Entscheidung über Einwendungen

Alle Einwendungen sämtlicher Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt worden sind oder sich im Verlauf des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheids wird angeordnet.

### 5. Kostenentscheidung

5.1 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller.

5.2 Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

5.3 Die bisherigen Auslagen betragen **990,00 Euro**.

5.4 Die Festsetzung noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.



## Gründe:

### I. Sachverhalt

#### **1. Antragssteller und bisheriges Wasserrechtsverfahren**

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling wurden im Vorfeld folgende Bescheide vom Landratsamt Deggendorf erlassen:

- Bescheid vom 10.07.1987, Az.: 41-863-4 Ba/B  
Gehobene Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling  
Bescheidnehmer: Gemeinde Oberpörling  
Umfang: bis zu 40.000 m<sup>3</sup>/Jahr  
Befristung: 31.12.2016
- Bescheid vom 28.09.1990, Az.: 41-863-4 Rü/gra  
Änderung des Bescheids vom 10.07.1987 u. a. hinsichtlich Entnahmemenge  
Bescheidnehmer: Gemeinde Oberpörling  
Umfang: bis zu 60.000 m<sup>3</sup>/Jahr

Die Gemeinde Oberpörling hat mit Schreiben vom 27.05.2016 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zeit ab 01.01.2017 beantragt. Die Erlaubnis soll weiterhin für eine Entnahme von 60.000 m<sup>3</sup>/Jahr erteilt werden. Die Gemeinde legte außer dem Antragsschreiben keine weiteren Unterlagen vor.

Das Antragsschreiben wurde vom Landratsamt Deggendorf zur fachlichen Beurteilung an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weitergegeben. Der amtliche Sachverständige stellte die Tiefengrundwassereigenschaft fest, verwies auf die Grundsätze zur Tiefengrundwasserentnahme und forderte schließlich bis zum 01.12.2016 die Vorlage einer vollumfänglichen Alternativenprüfung zur bestehenden Tiefengrundwasserentnahme.

Aufgrund der Tatsache, dass die Alternativenprüfungen des Vorhabensträgers bzw. des von ihm beauftragten Planungsbüros aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Landratsamtes Deggendorf unzureichend waren, zögerte sich das Verfahren hinaus. Letztendlich mussten insgesamt drei Alternativenprüfungen, mit Datum vom 24.07.2017, 09.07.2019 und 26.02.2020 zur weiteren Prüfung/Bewertung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt werden.

#### **2. Wegfall der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Bei dem Vorhaben ist gemäß 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Ziel der standortbezogenen Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche



nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den UVPG besteht.

Gemäß den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 20.04.2020 und der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.04.2020 handelt es sich vorliegend um eine Wassergewinnung, mit der Wasser erst ab einer Tiefe von rund 22 m erschlossen wird. Ökosysteme, die grundwasserabhängig sind, sind von der Entnahme daher nicht betroffen.

Als Ergebnis wurde demnach festgestellt, dass sich bereits die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG erübrigt, da durch die Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ein UVP-pflichtiges Vorhaben liegt somit nicht vor.

### **3. Feststellung der Tiefengrundwassereigenschaft**

Ziffer 2.5.2.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) weist zur Definition von Tiefengrundwasser auf das Merkblatt des Landesamtes für Umwelt (LfU-Merkblatt Nr. 1.4/6 (jeweils neuester Stand) hin. Das Merkblatt enthält folgende Begriffsbestimmung:

„Tiefengrundwasser“ wird hier das Grundwasser genannt, welches im zweiten oder einem tiefer liegenden Grundwasserstockwerk zirkuliert. Es unterscheidet sich in vieler Hinsicht vom sog. oberflächennahen Grundwasser. Die reine Tiefenlage ist kein begriffsbestimmendes Kriterium. Gemeint sind hier all jene Grundwässer, deren Zirkulation und damit auch die Neubildung nur sehr langsam erfolgt. Ihre Strömung orientiert sich nicht an lokalen Vorflutern, sondern an überregionalen Entwässerungssystemen. Aufgrund der geringen Regenerationsrate sind diese mindestens mehrere Jahrzehnte bis Jahrtausende alt.“ Anschließend werden Kriterien dargestellt, anhand derer das Alter festgestellt werden kann.

Tiefengrundwasser nimmt zum Beispiel aufgrund einer mächtigen Überdeckung durch eine gering durchlässige Schicht, aufgrund eines deutlichen Wechsels der hydraulischen Leitfähigkeit (Durchlässigkeit) innerhalb eines Grundwasserstockwerks oder aufgrund einer großen Mächtigkeit des Grundwasserstockwerks nur langsam am Wasserkreislauf teil. Dies ist die prägende Eigenschaft von Tiefengrundwasser.

Die Tiefengrundwassereigenschaft ist vom amtlichen Sachverständigen festzustellen. Die Feststellung erfolgte bereits mit Stellungnahme vom 02.06.2016.

### **4. Gutachten des amtlichen Sachverständigen**

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger die antragsgegenständlichen Unterlagen geprüft und ein abschließendes Gutachten erstellt. Das Gutachten wurde nochmals mit Stellungnahme vom 11.06.2021 konkretisiert.

### **5. Beteiligung Träger öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter**

In dem wasserrechtlichen Verfahren, welches zusammen mit dem Verfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets durchgeführt wurde, wurden folgende Träger öffentlicher Belange gehört (Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 2,



Abs. 3 a Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Nr. 7.4.4.1 und Nr. 7.4.4.2 VVWas):

- Untere Naturschutzbehörde - Landratsamt Deggendorf
- Gesundheitsamt Deggendorf - Landratsamt Deggendorf
- Bauamt - Landratsamt Deggendorf
- Regierung von Niederbayern
- Regionaler Planungsverband DONAU-WALD
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Bayerischer Bauernverband
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energienetze Südbayern GmbH

Nach § 63 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde auch den anerkannten Umweltverbänden die Gelegenheit gegeben, sich zu dem gestellten Antrag zu äußern. Folgende Verbände haben sich geäußert:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Wildes Bayern e. V.

## **6. Bekanntmachung, Auslegung**

Nach der Prüfung bzw. Bewertung der letzten Alternativenprüfung vom 26.02.2020 durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und des Landratsamtes Deggendorf wurde das vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis erforderliche Anhörungsverfahren nach Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchgeführt.

Der Antrag, die drei Alternativenprüfungen, der amtliche Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung sowie der Schutzgebietsplan vom 20.07.2020 lagen in der Zeit vom 15.09.2020 bis 14.10.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Oberpörling und dem Landratsamt Deggendorf zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die gesamten Auslegungsunterlagen auch auf den Internetseiten der Gemeinde Oberpörling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden. Die Auslegung wurde vorher ordnungsgemäß durch die Gemeinde Oberpörling ortsüblich bekanntgemacht.

Neben der nur noch für die Dauer von fünf Jahren in Aussicht gestellten weiteren Tiefengrundwasserentnahme wurde vom Landratsamt Deggendorf von Amts wegen -aufgrund aktueller fachlicher und neuer rechtlichen Anforderungen- auch zugleich das Anhörungsverfahren zur Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes eingeleitet.

Im Rahmen dieses „zusammengefassten Anhörungsverfahrens“, welches der Information der Öffentlichkeit dient und die Gelegenheit zur Information bietet, konnten die betroffenen Bürger zwei Wochen nach Auslegungsfrist, also bis spätestens 28.10.2020, bei der Gemeinde Oberpörling und dem Landratsamt Deggendorf Einwendungen erheben.





Auch wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Verbänden und auch nochmals der Gemeinde Oberpörling bis dahin die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Insgesamt wurden folgende Einwendungen erhoben:

- 236 Einzeleinwendungen, die bei der Gemeinde Oberpörling oder beim Landratsamt Deggendorf eingereicht wurden.
- 676 Einwendungen (gleichlautend - anhand entsprechender Unterschriftslisten) der Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling

Die Gemeinde Oberpörling gab ihre Stellungnahme bzw. Einwendung mit Schreiben vom 26.10.2020 ab. Auch haben sich elf Fachstellen, Träger der öffentlichen Belange bzw. anerkannte Umweltverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert. Bezüglich der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets wurden keine Einwände vorgebracht.

### **7. Durchführung einer Online-Konsultation**

Die ursprünglich anberaumten Erörterungstermine wurden aufgrund stark erhöhter Inzidenzzahlen sowie der geltenden Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt. Anstelle physischer Erörterungstermine führte das Landratsamt Deggendorf eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) durch. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wurde mit Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 14.04.2021 gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekanntgemacht.

Im Rahmen dieser Online-Konsultation wurde den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 auf einer passwortgeschützten Plattform zugänglich gemacht.

Den Teilnahmeberechtigten wurde die Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 14.05.2021 schriftlich oder per E-Mail beim Landratsamt Deggendorf zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Im Rahmen der Online-Konsultation haben sich nochmalig fünf Einwendungsführer sowie

- die Gemeinde Oberpörling mit Schreiben vom 14.05.2021
- die Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling mit Schreiben vom 14.05.2021
- der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf mit Schreiben vom 14.05.2021

geäußert.

Die aufgezählten Äußerungen wurden an den amtlichen Sachverständigen mit der Bitte um nochmalige Stellungnahme weitergegeben. Eine Weitergabe an andere ggf. betroffene Fachstellen war nicht erforderlich. Aus den übrigen Äußerungen haben sich nach Auffassung





des Landratsamtes Deggendorf keine neuen Aspekte ergeben und es konnte auf die Ausführungen der Online-Konsultation verwiesen werden. Bezüglich den Äußerungen der Gemeinde Oberpörling und der Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling darf auf die Ausführungen unter II., Nrn. 2.4.2 und 2.4.3 dieses Bescheids verwiesen werden.

## **8. Anhörung**

Der Gemeinde Oberpörling wurde zuletzt mit Anhörung vom 22.06.2021 die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 07.07.2021 zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme sowie zur beabsichtigten Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme bis zum möglichen Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, zu äußern.

Die Gemeinde Oberpörling hat hiervon mit Schreiben vom 07.07.2021 Gebrauch gemacht. Für das Landratsamt Deggendorf haben sich dadurch keine neuen Aspekte ergeben bzw. wurden Argumente vorgebracht, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind (vgl. Ausführungen unter II., Nr. 2.4.3 dieses Bescheids).

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Formelle Rechtmäßigkeit**

#### **1.1 Zuständigkeit**

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

#### **1.2 Gestattungspflicht, Gestattungsform**

Das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus Quellen stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Die Gemeinde Oberpörling hat mit Antragsschreiben vom 27.05.2016 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Mit Bescheid vom 10.07.1987, Az.: 41-863-4 Ba/B, wurde der Gemeinde Oberpörling erstmals eine gehobene Erlaubnis erteilt, so dass der am 27.05.2016 gestellte Antrag konkludent als Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gewertet wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis liegen aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf vor. Demnach kann die Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht. Bei Gewässerbenutzungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist immer ein öffentliches Interesse gegeben (vgl. Nr. 2.1.10.1 VVWas).

Die gehobene Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Einstellung der Benutzung kann gemäß § 16 Abs. 1 WHG aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht verlangt werden.



Für das Verfahren gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

## **2. Materielle Rechtmäßigkeit**

### **2.1 Zwingende Versagung der gehobenen Erlaubnis**

Die Ablehnung des Antrags auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis zur Tiefengrundwasserentnahme unter Ziffer 1 dieses Bescheids stützt sich auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG.

Demnach ist die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn

- schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) oder
- andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamtes Deggendorf (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die weitere Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG zu versagen, da bei einer weiteren Tiefengrundwassentnahme schädliche Gewässerveränderungen hervorgerufen werden, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung für spätere Generationen, beeinträchtigen.

Ferner steht die weitere Tiefengrundwasserentnahme den bindenden Vorgaben der Nr. 7.2.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP) entgegen und läuft den Bewirtschaftungszielen des § 6 Abs. 1 und § 47 WHG zuwider. Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt ebenfalls nicht vor:

Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderung wird in § 3 Nr. 10 WHG wie folgt definiert:

Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 3 Nr. 7 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus aufgrund dem Wasserhaushaltsgesetz erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Entnahme von tertiärem Tiefengrundwasser bringt grundsätzlich die Gefahr einer schädlichen Gewässerveränderung mit sich und führt zu nachteiligen Gewässerverunreinigungen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen ersetzt oberflächennahes Grundwasser, der Schwerkraft folgend, entnommenes Tiefengrundwasser. Dabei setzt die Entnahme den Zustrom oberflächennahen Grundwassers in Gang oder beschleunigt ihn. Heute enthält oberflächennahes Grundwasser aber unerwünschte, zum Großteil schädliche Inhaltstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen. In tiefere Grundwasserstockwerke abgesunkene



schädliche Inhaltstoffe verschlechtern die chemischen Gewässereigenschaften des dortigen Wassers auf unabsehbare Zeit. Verunreinigungen sind praktisch nicht sanierbar.

Schädliche Gewässerveränderungen sind ferner immer zu erwarten, wenn die beantragte Gewässerbenutzung öffentliche Interessen von so hohem Stellenwert gefährdet, dass nur eine Versagung in Betracht kommt. Ein derartiger Stellenwert ist in Bayern dem Tiefengrundwasser zuzuschreiben. Durch die weitere Tiefengrundwasserentnahme werden Veränderungen von Gewässereigenschaften hervorgerufen, die die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigen. Das Tatbestandsmerkmal „öffentliche Trinkwasserversorgung“ ist auch dann erfüllt, wenn eine Trinkwasserversorgungsanlage weder eingerichtet noch deren Errichtung unmittelbar geplant ist, der Grundwasserkörper jedoch ausschließlich der Trinkwasserversorgung z. B. späterer Generationen gewidmet ist.

Zum Schutz dieser Wasservorkommen hat der Bayerische Landtag mit Beschluss vom 01.07.1994 (Drs. 12/16495) bestimmt, dass diese Wasservorkommen der Versorgung künftiger Generationen vorbehalten sind und deshalb Grundwasserentnahmen aus diesem Grundwasserkörper ausschließlich nur dann zulässig seien, wenn eine Trinkwasserversorgung aus anderen Quellen, z. B. quartären Schichten, nicht möglich ist.

Eine Inanspruchnahme von Tiefengrundwasser scheidet somit in der Regel ohne weitere Untersuchung aus, wenn nutz- und schützbare quartäre Grundwasserleiter vorliegen.

Vom Vorliegen derartiger Grundwasservorkommen kann laut amtlichen Sachverständigen vorliegend ausgegangen werden. So stehen der Gemeinde Oberpörling aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sowohl auf der linken Seite der Isar als auch auf der rechten Seite der Isar quartäre Grundwasserleiter in ausreichender Menge zur Verfügung. Seitens des amtlichen Sachverständigen würde es begrüßt werden, wenn die örtliche Wassergewinnung für Oberpörling erhalten bliebe. Zwar bedürfe ein neuer Flachbrunnen eines Wasserschutzgebiets, jedoch hat der amtliche Sachverständige schon bei der ersten Prüfung bzw. Beurteilung der ersten Alternativenprüfung daraufhin gewiesen, dass dies durchaus möglich wäre. Auch wären die Einschränkungen auf der rechten Seite der Isar bei dort betriebener viehloser Landwirtschaft eher gering (übermäßige Düngung, Winterfurche). Links der Isar sieht der amtliche Sachverständige, wie auch im Übrigen der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf, hinsichtlich der dort befindlichen Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sogar Synergieeffekte. Der Erwerb von Grundstücken wäre ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung der Grundstücksbesitzer zu einem Wasserschutzgebiet. Die erforderliche Aufbereitung des Wassers, das heißt die Entfernung vorgefundener unerwünschter Stoffe, wird in anderen Wasserwerken seit langem praktiziert und ist ebenfalls verhältnismäßig. Mengenprobleme werden -auch unter Berücksichtigung des aktuellen Klimawandels mit trockeneren Sommern- seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet.

Die Möglichkeit einer anderweitigen gemeindlichen Wasserversorgung ohne Fernwasserversorgung wurde jedoch von der Gemeinde Oberpörling nicht weiter in Betracht gezogen bzw. im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung nicht mehr weiter in der erforderlichen Tiefe geprüft. Dass die zugehörigen Kosten einer möglichen Quartärwasserversorgung nicht errechnet worden sind, weil die Gemeinde Oberpörling ein neues Wasserschutzgebiet prinzipiell ausschließt, ist nach Auffassung des amtlichen



Sachverständigen gleichwohl als erheblicher Mangel der Variantenuntersuchungen zu werten.

Eine abschließende Prüfung der beiden aufgeführten Alternativen durch den amtlichen Sachverständigen konnte somit nicht erfolgen. Wie bereits aufgeführt, kann jedoch vom Vorliegen nutz- und schützbarer quartärer Grundwasserleiter ausgegangen werden, so dass eine weitere Tiefengrundwasserentnahme prinzipiell ausscheidet. Ferner hat die Überprüfung und Bewertung der weiteren Alternativmöglichkeit „Fernwasser“ durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf ergeben, dass diese Alternative sowohl möglich als auch zumutbar ist (siehe Ausführungen unter II., Nr. 2.1., Seiten 13 bis 15 dieses Bescheids).

Die oben genannte bindende Entscheidung des Landtags wurde zudem durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 08.08.2006 (GVBl. S. 471) in Nr. B I Nr. 3.1.1.1 mit dem verbindlichen Ziel aufgenommen, dass Tiefengrundwasser, das sich nur langsam erneuert, besonders geschont werden soll und in Ziffer 3.1.1.4 LEP, dass Nutzungen der Grundwasservorkommen und Eingriffe, die Veränderungen der Grundwassermenge oder der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, nur dann zulässig sind, wenn die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt sind.

Diese Vorgaben wurden in das aktuelle Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 01.01.2020 übernommen.

In Nr. 7.2.2 LEP sind die Grundsätze festgelegt, dass Grundwasser bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen soll und Tiefengrundwasser besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden soll, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

Demnach ist das Grundwasser in tieferen Grundwasserstockwerken (Tiefengrundwasser) vor nachteiligen Veränderungen durch menschliche Aktivitäten besonders gut geschützt, erneuert sich nur langsam und ist aufgrund seines hohen Alters zumeist noch von natürlicher Reinheit. Es stellt deshalb eine „eiserne Reserve“ für die Versorgung der Bevölkerung in besonderen Not- und Krisenfällen dar. Bei jedem Eingriff in Tiefengrundwasser -auch bei nachhaltiger Nutzung- besteht ein besonderes Risiko nachteiliger irreversibler Veränderungen. Vorhaben, die mit Gefahren für das Tiefengrundwasser verbunden sind, sollen daher vermieden werden. Demnach muss die Nutzung tiefer Grundwässer auf unabweisbare Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Tiefengrundwasser soll solchen Zwecken vorbehalten bleiben, für die Wasser von besonderer Reinheit oder von hoher Temperatur erforderlich ist (z. B. Heilwasser, Mineralwasser, Thermalwasser einschließlich der Nutzung von Tiefengeothermie). Dabei sind besonders strenge Maßstäbe an eine sparsame Nutzung anzulegen. Zur Schonung von Tiefengrundwasser sollen deshalb bereits genutzte, aber belastete Grundwasservorkommen nicht aufgegeben werden, sondern -soweit wirtschaftlich zumutbar- saniert werden oder andere Möglichkeiten der Wasserversorgung (z. B. auch Fernwasser) genutzt werden.

Die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms sind gemäß Art. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) bindend und als gesetzliche Normierung von Gemeinwohlbelangen und zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG heranzuziehen.



Auch sind gemäß den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 WHG, Gewässer so zu bewirtschaften, dass bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten erhalten oder geschaffen werden. Damit wird der öffentlichen Trinkwasserversorgung ein hoher Rang zuerkannt. Unter Berücksichtigung der Nutzungsgrundsätze sind deshalb Beeinträchtigungen einer öffentlichen Trinkwasserversorgung dann zu erwarten, wenn die in Frage stehende Handlung die Nutzung eines Gewässers zur künftigen Bewirtschaftung als Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung in Frage stellt und damit gefährdet.

Die vorliegende Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling mindert jedoch die künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Tiefengrundwassers, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung. Wenn die Verunreinigung durch den Zustrom belasteten Wassers einen Umfang annimmt, dass die Trinkwasserordnung nicht mehr eingehalten ist, kann das Tiefengrundwasser die ihm zugedachte Funktion der eisernen Reserve, die im Bedarfsfall schnell und ohne große Aufbereitung zur Verfügung steht, gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen nicht mehr erfüllen. Das Schutzgut der Sicherung der Trinkwasserversorgung für künftige Generationen stellt demnach einen überragenden Allgemeinwohlbelang dar.

Zudem kann der Grundsatz der Nachhaltigkeit gemäß § 6 Abs. 1 WHG nicht eingehalten werden, da sich, wie bereits beschrieben, das entnommene Wasser nicht in derselben Qualität ersetzt. Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG können ebenfalls nicht eingehalten werden. Weiterhin hat sich gemäß Nr. 2.1.1.8 VVWas die Bewirtschaftung von Grundwasser an strikten Nachhaltigkeitskriterien zu orientieren. Demnach kann nur das ermittelte „nutzbare Dargebot“ zur Bewirtschaftung freigegeben werden.

Laut Auffassung des amtlichen Sachverständigen bestehen außerdem auch keine Möglichkeiten, die oben genannten schädlichen Gewässerveränderungen bei einer Entnahme von Tiefengrundwasser zu vermeiden oder auch nur auszugleichen (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). So können auch keine Nebenbestimmungen festgesetzt werden, um die Verschlechterung des Tiefengrundwassers bei Entnahmen zu vermeiden oder auszugleichen. Auch kann die wegen der intendierten größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers Besorgnis einer Gemeinwohlbeeinträchtigung nicht durch Auflagen wie beispielsweise mengenmäßige Beschränkungen und besondere regelmäßige Kontrollen beseitigt werden.

Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt ebenfalls nicht vor:

Wie auch aus den Ausführungen zum LEP und zur VVWas hervorgeht, sollen Entnahmen von Tiefengrundwasser nur dann auf Dauer gestattet werden, wenn für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine anderen zumutbaren Versorgungsalternativen bestehen, oder wenn es für andere hochwertige Zwecke genutzt werden soll, für die Wasser von besonderer Reinheit oder aus großer Tiefe erforderlich ist. Insbesondere bei der öffentlichen Wasserversorgung könnte auch Wasser mit einer anderen Qualität genutzt werden, sofern die Anforderungen der Trinkwasserordnung eingehalten werden.





Somit ist das Ergebnis der Alternativenprüfung maßgeblich, ob ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann oder nicht.

Aus diesem Grund war im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens eine umfassende Alternativenprüfung vom Vorhabensträger zu fordern. Im Rahmen dieser Alternativenprüfung war zu prüfen, ob nicht andere Standorte für die Sicherstellung der Wasserversorgung oder der Anschluss an eine bereits bestehende Wasserversorgungsanlage (Zweckverband, Fernwasserversorgung, u. ä.) in Betracht kommen. Die Prüfung hatte anhand der Kriterien Qualität, Quantität und Wirtschaftlichkeit der verfügbaren Versorgungsmöglichkeiten zu erfolgen. Dabei sind die örtlichen Randbedingungen zu bewerten.

Der amtliche Sachverständige hat die vorgelegten Alternativenprüfungen des Vorhabensträgers geprüft und aus wasserwirtschaftlicher Sicht bewertet. Dabei gehört auch die Prüfung der Kostenermittlung auf Plausibilität zu den Aufgaben der Wasserwirtschaftsverwaltung. Die Bewertung der Zumutbarkeit hatte abschließend durch das Landratsamt Deggendorf zu erfolgen.

Wie bereits unter I., Nr. 1. dieses Bescheids aufgeführt, mussten vom Vorhabensträger wegen den festgestellten Unvollständigkeiten insgesamt drei Alternativenprüfungen vorgelegt werden. Die letzte und vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und Landratsamt Deggendorf letztendlich geprüfte Alternativenprüfung ist vom 26.02.2020.

Wie dem Fazit der letzten Alternativenprüfung der Gemeinde Oberpörling als Vorhabensträger entnommen werden kann, ist die einzige Alternative gegenüber der bestehenden Tiefengrundwasserentnahme der Anschluss an das Fernwassernetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Ein Neubau eines Quartärbrunnens, welcher seitens des amtlichen Sachverständigen begrüßt werden würde, wurde dagegen von der Gemeinde Oberpörling nicht mehr in Erwägung gezogen (siehe Ausführungen in II., Nr. 2.1, Seiten 11 und 12 dieses Bescheids).

Die Bewertung der zuletzt vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und Landratsamt Deggendorf geprüften Alternativenprüfung vom 26.02.2020 hat dagegen ergeben, dass der Gemeinde Oberpörling mit der Errichtung eines Quartärbrunnens (siehe Ausführungen in II., Nr. 2.1, Seiten 11 und 12 dieses Bescheids) eine mögliche und mit dem Anschluss an die Fernwasserversorgung, Wasserversorgung Bayerischer Wald sowohl eine mögliche als auch eine zumutbare Alternative der anderweitigen Wasserversorgung zur Verfügung steht. Die Kriterien der Qualität und Quantität sind zweifelsohne sowohl bei dem Neubau eines Quartärbrunnens als auch beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald erfüllt.

Beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ist keine Verschlechterung der Wasserqualität zu befürchten. Das Wasser, das die Wasserversorgung Bayerischer Wald liefert, wird laut den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen in aufwendigen Prozessen aufbereitet, unterliegt ständigen Kontrollen und steht in ausreichender Menge zur Verfügung.

Die Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Kostenermittlung beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald mit einem Wasserpreis von 3,17 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu



wasserwirtschaftlichen Vorgaben (RZWAs)) durch den amtlichen Sachverständigen hat weiterhin ergeben, dass dieser Berechnung nicht gefolgt werden kann. Demnach war rein formal festzustellen, dass bei der Kostenermittlung nicht die Rechenschemen angewandt wurden, die für Kostenvergleichsrechnungen in Bayern gelten. Die Kostenvergleichsberechnung des amtlichen Sachverständigen dagegen basiert auf ein EDV-Programm, das wiederum auf den mathematischen Vorgaben der Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fußt. Auch wurden andere Mängel und Fehler bei der Berechnung festgestellt. Der errechnete Wasserpreis des amtlichen Sachverständigen dagegen beträgt 2,65 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach RZWAs). Dieser Wasserpreis ist zwar im Vergleich zum bisherigen Wasserpreis ein hoher, aber nicht außergewöhnlicher Wasserpreis und ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen hinnehmbar. Vor allem, wenn man bedenkt, dass die Wasserpreise in Bayern durchschnittlich zwischen 0,16 Euro/m<sup>3</sup> und 4,82 Euro/m<sup>3</sup> (nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt) liegen und eine Grundgebühr, die alle anderen Kommunen im Landkreis Deggendorf erheben, den Wasserpreis je Kubikmeter um rund 0,20 €/m<sup>3</sup> senken würde. Die Bandbreite der Zählergebühren beginnt bei 0, wie bei der Wasserversorgung Oberpörling und endet bei 183,09 Euro/Jahr.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen und des Landratsamtes Deggendorf liegt somit mit dem Anschluss an den genannten Fernwasserversorger eine mögliche und auch zumutbare Versorgungsalternative vor.

Auch haben die beteiligten Fachstellen die baldige Einstellung der Tiefengrundwasserentnahme begrüßt bzw. wurden dagegen keine Einwände vorgebracht.

Rechte und geschützte Interessen Dritter werden durch die Ablehnung des Antrags der Gemeinde Oberpörling zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme ebenfalls nicht verletzt (vgl. Ausführungen in II., Nrn. 2.4.1 und 2.4.2 dieses Bescheids).

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine zwingende Versagung liegen somit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vor.

Auf ein nachrangig auszuübendes Bewirtschaftungsermessen kommt es nicht (mehr) entscheidungserheblich an. Ausführungen zum Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung, der im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen ist, erübrigen sich somit.

Jedoch ist aufgrund des wiederholten Vorbringens der Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung seitens der Gemeinde Oberpörling anzuführen, dass dieser nicht per se eine Tiefengrundwasserentnahme rechtfertigt. Bemühungen um eine größere Redundanz und damit einhergehende Verbundlösungen sind kein Angriff auf den gewollten Erhalt der ortsnahen, kommunalen Wasserversorgung, sondern dienen deren Resilienz (vgl. auch weitere Ausführungen in II., Nr. 2.4.3 dieses Bescheids).

Der Antrag der Gemeinde Oberpörling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling, Gemeinde Oberpörling für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling für die Zeit ab 01.01.2017 wird somit abgelehnt.





## **2.2 Nutzungsuntersagung der weiteren Tiefengrundwasserentnahme**

Die Untersagung der weiteren Tiefengrundwasserentnahme unter Ziffer 2 dieses Bescheids stützt sich auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Nach Art. 58 Abs. 1 BayWG obliegt die Gewässeraufsicht den Kreisverwaltungsbehörden. Sie ordnen nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 WHG sicherzustellen.

### **2.2.1 Voraussetzungen**

Die Gemeinde Oberpörling betreibt seit dem 01.07.2017 eine nicht wasserrechtlich zugelassene Tiefengrundwasserentnahme. Wie bereits unter I., Nr. 1 dieses Bescheids dargelegt, war der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.07.1987 bis 31.12.2016 befristet. Die formelle Illegalität der Tiefengrundwasserentnahme liegt somit vor.

Die Untersagung der weiteren Tiefengrundwasserentnahme kann jedoch nicht allein auf das Fehlen der formellen wasserrechtlichen Gestattung und die daraus resultierende Illegalität gestützt werden.

### **2.2.2 Ermessen**

Nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf entspricht die Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Oberpörling, die Tiefengrundwasserentnahme einzustellen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Im Rahmen der Abwägung über den Erlass einer Untersagungsanordnung ist zu prüfen, ob die illegal vorgenommenen Maßnahmen tatsächlich zu einer konkreten Beeinträchtigung wasserrechtlicher Belange führen und damit auch künftig nicht gestattungsfähig sind.

Die Möglichkeiten einer Legalisierung der Tiefengrundwasserentnahme wurden im Rahmen dieses Bescheids bereits im Rahmen der Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Oberpörling über die weitere Tiefengrundwasserentnahme geprüft. Diesbezüglich wird vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen. Der Antrag der Gemeinde Oberpörling für die weitere Tiefengrundwasserentnahme war somit gemäß Ziffer 1 dieses Bescheids abzulehnen. Demnach ist die weitere Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling wegen der Gefahr schädlicher Gewässerveränderungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG nicht genehmigungsfähig und ist zwingend zu versagen.

Die Untersagung der weiteren Tiefengrundwasser ist auch unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 festgesetzten Nebenbestimmungen geeignet und erforderlich, um rechtmäßige Zustände herzustellen.



Der Gemeinde Oberpörling wird bis zum Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf genügend und ausreichend Zeit gegeben, um die Wasserversorgung anderweitig und ordnungsgemäß aufstellen zu können. Der Übergangszeitraum von mehr als fünf Jahren wird nach Abwägung der Interessen der Gemeinde Oberpörling und dem öffentlichen Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers bei jeder der vorliegenden Alternativmöglichkeiten sowohl vom amtlichen Sachverständigen als auch vom Landratsamt Deggendorf als angemessen betrachtet.

Es wird daraufhin gewiesen, dass die genannte Frist (31.12.2026) im Vergleich zu den Ausführungen der Bekanntmachung vom 11.08.2020, bei welcher der 31.12.2025 angeführt wurde, aufgrund des zeitlich andauernden Anhörungsverfahrens angemessen um ein Jahr verlängert wurde.

Die übrigen im Zusammenhang mit der Nutzungsuntersagung angeordneten Nebenbestimmungen gemäß Art. 36 BayVwVfG entsprechen ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dienen -auch im Rahmen der weiteren Tiefengrundwasserentnahme- der Schaffung rechtlich und sachlich gebotener Verhältnisse und sollen die Einstellung der Tiefengrundwasserentnahme und die Versorgung durch eine andere Wasserversorgungsanlage tatsächlich, rechtzeitig und ordnungsgemäß sicherstellen. Auch sind die festgesetzten Nebenbestimmungen notwendig, um nachteilige Wirkungen für die Gesundheit und Rechte Dritter zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass das bisherige Verhalten der Gemeinde Oberpörling insgesamt den Eindruck vermittelt, dass auf Kosten und ohne Rücksicht auf berechnete Belange der Allgemeinheit eine dauerhafte Nutzung von tertiärem Tiefengrundwasser angestrebt wird. Der Gemeinde Oberpörling war spätestens nach der erneuten Antragsstellung im Jahr 2016 bekannt, dass die Tiefengrundwasserentnahme als äußerst kritisch einzuordnen sei, nur eine Übergangslösung darstellen könne und allenfalls nur dann genehmigt werden könne, wenn keine anderweitige zumutbare Versorgungsalternative vorläge.

Unter Berücksichtigung dieses Aspekts, der seit 01.01.2017 ohne Erlaubnis ausgeübten Tiefengrundwasserentnahme und den mehrfach (verspätet) vorgelegten unvollständigen Alternativenprüfungen erscheint eine weitere übergangsweise Tiefengrundwasserentnahme bis zum möglichen Anschluss an eine andere Wasserversorgungseinrichtung, jedoch bis spätestens 31.12.2026, unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Ziffer 2 dieses Bescheids, durchaus angemessen. Eine weitere Tiefengrundwasserentnahme über dem 01.01.2017 hinaus ist wegen der indentierten größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf nicht mehr gerechtfertigt.

### **2.3 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung in Ziffer 3 dieses Bescheids wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei der Abwägung der Interessen der Gemeinde Oberpörling an einem Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen unter Ziffer 2 dieses Bescheids (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG)) und dem öffentlichen Interesse an



der größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers für künftige Generationen und damit verbunden an einer baldigen Einstellung bzw. Aufgabe der Tiefengrundwasserentnahme müssen nach Auffassung des Landratsamtes Deggendorf die Interessen der Gemeinde Oberpörling zurückstehen.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass die unzulässige Tiefengrundwasserentnahme bedingt durch das Einsetzen der aufschiebenden Wirkung nicht zeitnah bis zum möglichen Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, eingestellt werden kann.

Die damit verbundenen Folgen an einer langfristig fortgesetzten unzulässigen Tiefengrundwasserentnahme erfordern ein sofortiges Einschreiten. Gleichwohl wird der Gemeinde Oberpörling genügend und ausreichend Zeit gegeben, um die Wasserversorgung anderweitig und ordnungsgemäß aufstellen zu können (vgl. Ausführungen in II., Nr. 2.2 dieses Bescheids).

Ferner ist angesichts des bisherigen Verfahrens zu befürchten, dass seitens der Gemeinde Oberpörling Rechtsmittel eingelegt werden, um die Untersagung der Tiefengrundwasserentnahme weiterhin hinauszögern zu können. Wie bereits angeführt, vermittelt das bisherige Verhalten der Gemeinde Oberpörling insgesamt den Eindruck, dass auf Kosten und ohne Rücksicht auf berechnigte Belange der Allgemeinheit eine dauerhafte Nutzung von tertiärem Tiefengrundwasser angestrebt wird (vgl. Ausführungen in II., Nr. 2.2 dieses Bescheids).

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf liegen auch keine Beeinträchtigungen von Rechten und geschützten Interessen Dritter vor, welche schließlich ein berechtigtes Interesse an der aufschiebenden Wirkung begründen würden. Das Aussetzungsinteresse eventueller Kläger ist demnach als geringer einzuschätzen und muss daher zurückstehen.

Die geforderten Maßnahmen greifen demgegenüber weder so schwerwiegend in die Rechte eventueller Kläger ein, dass dagegen das öffentliche Interesse an der größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers für künftige Generationen zurückstehen müsse.

Nachdem die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung der Anordnungen in Ziffer 2 dieses Bescheids vorliegen, konnte das Landratsamt Deggendorf die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßen Ermessen erlassen.

## **2.4 Begründung der Entscheidung über die Einwendungen**

### **Allgemeine Vorbemerkung**

Gegenstand des Verfahrens ist der Antrag der Gemeinde Oberpörling vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser für die Zeit ab 01.01.2017. Die Beurteilung der Zulässigkeit obliegt dem Landratsamt Deggendorf als Kreisverwaltungsbehörde und stützt sich auf § 12 WHG.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens (vgl. Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 11.08.2020) wurde der Gemeinde Oberpörling die Tiefengrundwasserentnahme nur noch übergangsweise bis 31.12.2025 unter folgenden Bedingungen in Aussicht gestellt:



- Die Planung zum Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald muss dem Landratsamt Deggendorf bis einschließlich 31.12.2022 vorgelegt werden.
- Der Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz ist bis zum 31.08.2025 fertigzustellen.

Diese Festlegung war fehlerhaft. Zum einen ist festzuhalten, dass man sich zu diesem Zeitpunkt des Anhörungsverfahrens erst im Rahmen der Entscheidungsfindung befand. Den Betroffenen hätte man somit nur die Gelegenheit geben müssen, zu dem Antrag der Gemeinde Oberpörling bzw. zu der Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Einwendungen zu erheben.

Allerdings war das Verfahren mit der Gemeinde Oberpörling zu diesem Zeitpunkt schon derart fortgeschritten. So war der Gemeinde Oberpörling schon seit Antragsstellung im Jahr 2016 bekannt, dass das Landratsamt Deggendorf der weiteren Tiefengrundwasserentnahme beim Vorliegen anderer möglicher und zumutbarer Alternativen über einen Übergangszeitraum hinaus nicht mehr zustimmen könne. Somit war die Vorlage und Bewertung der Alternativenprüfungen der zentrale Mittelpunkt des Verfahrens. Auch wurde der Gemeinde Oberpörling nach Beurteilung der zweiten Alternativenprüfung mit Anhörung vom 05.11.2019 bereits mitgeteilt, dass die Ablehnung des Antrags wegen der Gefahr schädlicher Gewässerveränderungen und u. a. wegen Nr. 7.2.2 LEP nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG beabsichtigt wird. Schließlich hat man der Gemeinde Oberpörling nochmals die Vorlage einer dritten Alternativenprüfung zugestanden. Nach Prüfung bzw. Bewertung der letzten Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf wurde schließlich das erforderliche Anhörungsverfahren eingeleitet.

Die o. g. Bedingungen wurden nur aufgrund des Ergebnisses der Alternativenprüfung der Gemeinde Oberpörling bzw. des von ihm beauftragten Büros sowie des generellen Ausschlusses der Gemeinde Oberpörling einer Quartärgrundwassererschließung in der genannten Bekanntmachung so festgehalten. Bezüglich der aus Sicht des amtlichen Sachverständigen vorliegenden Möglichkeit einer Quartärwassererschließung darf auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden. Die indirekte Festlegung der alternativen Versorgungsmöglichkeit „Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz der Wasserversorgung Bayerischer Wald“ im Rahmen der genannten Bekanntmachung stellt jedoch eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde Oberpörling (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Art. 11 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV)) dar und wäre rechtswidrig. Mit der Festsetzung der unter Ziffer 2 festgesetzten Auflagen, insbesondere der in Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 festgesetzten Auflagen dieses Bescheids haben sich die erhobenen Einwendungen zu diesem Punkt erübrigt.

Es wird nochmals klargestellt, dass einzig und allein der Antrag der Gemeinde Oberpörling zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme bzw. -bei fehlender Zulässigkeit- die Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme Gegenstand dieses Verfahrens ist. Über die Festlegung oder Erlaubnis anderer Versorgungsmöglichkeiten wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden. Diese Entscheidung obliegt ganz allein der Gemeinde Oberpörling im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (vgl. Ziffer 2.1 dieses Bescheids).

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf mussten nur im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Tiefengrundwasserentnahme gemäß



§ 12 WHG prüfen, ob ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas vorliegt, bei dem aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann.

**Es haben sich somit zahlreiche Einwendungen erübrigt oder beziehen sich auf Punkte, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Durch die übrigen Einwendungen werden aus Sicht des amtlichen Sachverständigen und des des Landratsamtes Deggendorf keine Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt.**

Die erhobenen privaten Einzeleinwendungen, die Einwendungen der Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling und die Einwendungen der Gemeinde Oberpörling werden im Folgenden abgehandelt:

#### 2.4.1 Private Einzeleinwendungen

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden zahlreiche gleichlautende Einwendungen vorgebracht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wurden diese -wie im Rahmen der Online-Konsultation- in Einwendungsthemenbereiche zusammengefasst und im Folgenden abgehandelt. Bei den Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird auf diese Abhandlung entsprechend verwiesen.

##### 2.4.1.1 Zusammenfassung der privaten Einzeleinwendungen

#### **Einwendung Nr. 1 - Unzumutbarkeit**

- Einwendung Nr. 1.1 - Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)
- Einwendung Nr. 1.2 - Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW
- Einwendung Nr. 1.3 - Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen

#### Einwendung Nr. 1.1 - Verteuerung des Wasserpreises

##### Einzigste Alternative: Wasserversorgung Bayerischer Wald

Das Ergebnis, dass die einzige Alternative zur bisherigen Tiefengrundwasserentnahme der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ist, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung der Gemeinde Oberpörling bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Die Bewertung bzw. Überprüfung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf ergibt ein ganz anderes Bild. Es darf auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden, die zum Teil nachrichtlich hiermit nochmals dargestellt werden:

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen würde es begrüßt werden, wenn die örtliche Wassergewinnung erhalten bliebe. Wasser aus dem ersten Grundwasserstock ist sowohl auf der linken wie auch auf der rechten Isarseite ausreichend vorhanden. Allerdings müsste das Wasser aufbereitet werden. Auf der linken Isarseite aus Gründen, die naturgegeben sind, auf der rechten Seite infolge des Eintrags durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die entsprechende Aufbereitung, das heißt die Entfernung der vorgefundenen unerwünschten Stoffe, wird gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen in anderen Wasserwerken seit langem praktiziert und wird seitens des Landratsamtes Deggendorf als nicht unverhältnismäßig erachtet.





Ein neuer Flachbrunnen bedürfe zwar eines Wasserschutzgebiets, allerdings hat der amtliche Sachverständige bereits bei der Bewertung der ersten Alternativenprüfung darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftlich dies durchaus möglich wäre und die Einschränkungen auf der rechten Seite der Isar bei der dort betriebenen viehlosen Landwirtschaft eher gering wären. Links der Isar sieht der amtliche Sachverständige, wie der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf, hinsichtlich der dort befindlichen Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sogar Synergieeffekte. Kosten würden aber hier wie dort entstehen, weil Nachteile, die den einzelnen Grundstücksbesitzern in einem Wasserschutzgebiet entstehen, ausgeglichen werden müssen. Dies ist aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf jedoch hinnehmbar und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers zurücktreten. Ein Mengenproblem wird seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet. Auch nicht bei einer Veränderung des Klimas mit trockeneren Sommern.

#### Unzumutbarkeit des Wasserpreises

Die Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Kostenermittlung beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald mit einem Wasserpreis von 3,17 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorgaben (RZWAs)) durch den amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass dieser Berechnung nicht gefolgt werden kann. Demnach war rein formal festzustellen, dass bei der Kostenermittlung nicht die Rechenschemen angewandt wurden, die für Kostenvergleichsrechnungen in Bayern gelten. Die Kostenvergleichsberechnung des amtlichen Sachverständigen dagegen basiert auf ein EDV-Programm, das wiederum auf den mathematischen Vorgaben der Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fußt. Auch wurden andere Mängel und Fehler bei der Berechnung festgestellt. Der errechnete Wasserpreis des amtlichen Sachverständigen dagegen beträgt 2,65 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach RZWAs). Dieser Wasserpreis ist zwar im Vergleich zum bisherigen Wasserpreis ein hoher, aber nicht außergewöhnlicher Wasserpreis und ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen hinnehmbar. Vor allem, wenn man bedenkt, dass die Wasserpreise in Bayern durchschnittlich zwischen 0,16 Euro/m<sup>3</sup> und 4,82 Euro/m<sup>3</sup> (nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt) liegen und eine Grundgebühr, die alle anderen Kommunen im Landkreis Deggendorf erheben, den Wasserpreis je Kubikmeter um rund 0,20 €/m<sup>3</sup> senken würde. Die Bandbreite der Zählergebühren beginnt bei 0, wie bei der Wasserversorgung Oberpörling und endet bei 183,09 Euro/Jahr. Der errechnete Wasserpreis von 2,65 Euro/m<sup>3</sup> liegt im bayerischen Durchschnitt und wird vom Landratsamt Deggendorf -auch unter Beachtung des Allgemeinwohlbelangs eines größtmöglichen Schutzes des Tiefengrundwassers für spätere Generationen und für Not- und Krisensituationen- als zumutbar erachtet. Ein Anspruch auf kostengünstiges Wasser bzw. auf einen bestimmten Wasserpreis gibt es nicht.

Wie dieser errechnete Wasserpreis auf die Oberpörlinger Bürger umgelegt wird bzw. welcher Wasserpreis schlussendlich tatsächlich von der Gemeinde Oberpörling erhoben wird (ob mit höheren Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen und niedrigen Wasserpreis oder umgekehrt, etc..) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt in der im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Oberpörling enthaltenden Satzungshoheit.



## Einwendung 1.2 - Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW

### Herstellungsbeiträge

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit angeführten zu entrichtenden Herstellungsbeiträge muss angeführt werden, dass diese von der Gemeinde Oberpörling im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts erhoben wurden (dies gilt auch für ggf. künftige Herstellungsbeiträge). Die Gemeinde Oberpörling konnte sich -auch unter Berücksichtigung des Klimawandels- nicht darauf verlassen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Tiefengrundwasserentnahme ohne Weiteres über den 31.12.2016 hinaus bzw. für einen derart langen Zeitraum neu erteilt wird.

### Erstellung der Zuleitung durch die Gemeinde

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf haben keinen Einfluss auf den Verlauf der Trassen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Es gibt Beispiele aus jüngster Zeit, dass die Gemeinde selbst eine lange Zubringerleitung baut oder, dass der Zweckverband eine Kommune anschließt.

### Investitionskosten von rund 1,5 Mio. Euro

Im Übrigen ist anzumerken, dass der amtliche Sachverständige sogar von 1,7 Mio. Euro Investitionskosten bei einem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ausgegangen ist. Auch wurden vom amtlichen Sachverständigen laufende Kosten wie Strom und Wasserwart eingerechnet. Die üblichen Unsicherheiten der Aufstellung, die weit in die Zukunft reichen, haften auch der Berechnung des amtlichen Sachverständigen an. An dem Berechnungsergebnis wird aber nach wie vor festgehalten.

### Einwendung Nr. 1.3 - Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen

Die Enthärtungsanlagen können weiterbetrieben werden, wenn die Gemeinde eine eigene Wassergewinnungsanlage (Quartärwasser) aufbaut. Nur bei einem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald wären derartige Anlagen unnötig, weil der Zweckverband bereits enthärtetes Wasser liefert.

## **Einwendung Nr. 2 - Unverhältnismäßigkeit**

- Einwendung 2.1 - Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung (Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser)
- Einwendung 2.2 - Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)
- Einwendung 2.3 - Geringe Entnahmemenge
- Einwendung 2.4 - Hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten
  - für den Wasserpreis (Einwendung Nr. 1.1)
  - für die zu leistenden und bereits geleisteten Herstellungsbeiträge (Einwendung Nr. 1.2)
  - Kosten für Enthärtungsanlagen (Einwendung Nr. 1.3)
- Einwendung 2.5 - Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“
- Einwendung 2.6 - Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss
- Einwendung 2.7 - Höhere Kosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für Produkte von Gewerbebetrieben





- Einwendung 2.8 - Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich einzig und allein auf § 12 WHG.

Wie bereits unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids festgehalten wurde, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse ausschlaggebend, ob ausnahmsweise einer Tiefengrundwasserentnahme zugestimmt werden kann oder nicht.

Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem ausnahmsweise aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt jedoch nicht vor.

*Bezüglich den Anforderungen an die Alternativenprüfung, der Beurteilung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf und die daraus resultierende fehlende Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Zu den einzelnen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

Einwendung 2.1 - Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung (Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser)

Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG wurde bisher zu jederzeit vom Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beachtet.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 50 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Dem ist bei der Betrachtung der Wasserversorgung Oberpörling nur hinzuzufügen, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, nämlich das Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers, der örtlichen Entnahme von Tiefengrundwasser entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang muss nochmals daraufhin gewiesen werden, dass es seitens des amtlichen Sachverständigen begrüßt werden würde, wenn die örtliche Wassergewinnung für Oberpörling (durch das Betreiben eines Quartärbrunnens) erhalten bliebe. Demnach wäre Wasser aus dem ersten Grundwasserstockwerk sowohl auf der linken wie auch der rechten Seite der Isarseite ausreichend vorhanden (siehe Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids).



Der Grundsatz der ortsnahen Versorgung rechtfertigt nicht per se eine Tertiärgrundwassernutzung. Bemühungen um eine größere Redundanz und damit einhergehenden Verbundlösungen sind kein Angriff auf den gewollten Erhalt der ortsnahen, kommunalen Wasserversorgung, sondern dienen deren Resilienz.

Auch ist der Begriff „ortsnah“ nicht wie der Begriff „örtlich“ zu verstehen:

Der Begriff „ortsnah“ ist auch in Abhängigkeit von der Größe des versorgenden Gebiets (Stadt, Gemeinde, Versorgungsgebiet) zu verstehen. Je größer das Versorgungsgebiet und höher die Anzahl der zu versorgenden Personen, desto größer ist die tatsächliche Entfernung zum Wasservorkommen noch als „ortsnah“ zu betrachten. Eine Fernwasserversorgung wird durch diesen Grundsatz prinzipiell nicht ausgeschlossen.

#### Sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung (Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser)

Auch ist durch eine Tiefengrundwasserentnahme, die grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht wegen der intendierten größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers eine Gemeinwohlbeeinträchtigung zu besorgen. Diese kann auch nicht durch Auflagen wie mengenmäßige Beschränkungen und besondere regelmäßige Kontrollen beseitigt werden. Einen Anspruch auf kostengünstiges Wasser bzw. auf einem bestimmten Wasserpreis gibt es nicht. Das vorhandene Wasser soll künftigen Generationen in Not- und Krisenzeiten als „eiserne Reserve“ zur Verfügung stehen.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.2 - Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, fehlende Versorgungssicherheit)

##### Schlechtere Wasserqualität

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen ist eine Verschlechterung der Wasserqualität bei Auffassung des Tiefbrunnens nicht zu befürchten. Das Wasser, das die Wasserversorgung Bayerischer Wald liefert, wird in aufwendigen Prozessen aufbereitet, unterliegt ständigen Kontrollen und genügt in jeder Hinsicht der Trinkwasserversorgung. Probleme mit der Wassergüte, die über das Maß hinausgehen, dass Gemeinden mit eigener Wassergewinnung verzeichnen, sind dem amtlichen Sachverständigen beim Wasser von der Wasserversorgung Bayerischer Wald nicht bekannt.

Richtig ist, dass die Verweilzeit des Wassers in den Leitungsrohren bei einem Fernwasserversorger sehr viel länger ist, als dies bei der Gewinnung des Wassers aus einem örtlichen Brunnen der Fall ist. Es gilt aber die Regel, dass einwandfreies Wasser in einem einwandfreien Rohr nicht an Qualität einbüßt.

Eine schlechtere Wasserqualität ist gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen auch nicht bei der Erschließung eines Quartärbrunnens zu erwarten.

##### Keine ausreichende Versorgungssicherheit

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen basiert die Wasserbereitstellung der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf den Brunnen bei Moos und der Talsperre bei



Frauenau. Sie kann damit als sicher gelten als eine Wasserversorgung, die nur über einen einzigen Brunnen verfügt. Auch beim Katastrophenhochwasser 2013 war die Versorgung der Gebiete, die normalerweise aus den Brunnen bei Moos versorgt werden, nicht unterbrochen.

Mengenprobleme werden aus Sicht des amtlichen Sachverständigen auch bei einer Quartärwassererschließung -unter Berücksichtigung des aktuellen Klimawandels- aufgrund der geringen Entnahmemenge nicht erwartet.

#### Einwendung 2.3 - Geringe Entnahmemenge

Bei der Beurteilung der Zulässigkeiten von Tiefengrundwasserentnahmen spielt die entnommene Menge grundsätzlich keine Rolle.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.4 - hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten

Es wird bezüglich

- a) dem unzumutbaren Wasserpreis  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) den zu leistenden und bereits geleisteten Herstellungsbeiträgen  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) den Kosten für die Enthärtungsanlagen  
auf die Einwendung Nr. 1.3

verwiesen.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.5 - Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“

Wie bereits unter I., Nr. 1 dieses Bescheids dargelegt, war der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.07.1987 bis 31.12.2016 befristet. Die Tiefengrundwasserentnahme erfolgt somit ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis. Im Rahmen des Antrags auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zeit ab 01.01.2017 ist erneut auf Grundlage des § 12 WHG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Maßgaben über die weitere Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme zu entscheiden. Aufgrund der Tatsache, dass einmal eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, kann auch -unter Berücksichtigung aktuell geltender Bestimmungen und den Folgen des Klimawandels- nicht davon ausgegangen werden, dass eine Erlaubnis erneut und vor allem für einen derart langen Zeitraum erteilt wird.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.6 - Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss

Bezüglich den Investitionskosten darf auf die Einwendung Nr. 1.2 verwiesen werden.



Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde werden keine derart großen Eingriffe durch den Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald hervorgerufen. Vielmehr wurde aus naturschutzfachlicher Sicht der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald und die baldige Einstellung der Tiefengrundwasserentnahme begrüßt.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.7 - Höhere Kosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für Produkte von Gewerbebetrieben

Die Einwendung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Bezüglich der Zumutbarkeit des Wasserpreises darf auf die Einwendung Nr. 1.1 verwiesen werden.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### Einwendung 2.8 - Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling

Der amtliche Sachverständige hat bei der Beurteilung der Anträge der Stadtwerke Plattling und der Gemeinde Oberpörling die geltenden Vorgaben in gleicher Weise angewandt. Nach diesen Regeln bildet bei der Bewertung einer Tiefengrundwasserentnahme die Höhe der beantragten Wassermengen kein besonderes Kriterium. Beim Vorschlag für die zeitliche Übergangsfrist der Wasserversorgung Oberpörling hat sich der amtliche Sachverständige gerechtfertigterweise an der Festlegung für die Stadtwerke Plattling angelehnt.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 2 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

#### **Einwendung Nr. 3 – Ungleichbehandlung**

- Einwendung 3.1 – Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen
- Einwendung 3.2 - Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern
- Einwendung 3.3 - Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen
- Einwendung 3.4 – Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt
- Einwendung 3.5 - Bayernweiter Vergleich

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich einzig und allein auf § 12 WHG.

Wie bereits unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids festgehalten wurde, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse ausschlaggebend, ob ausnahmsweise einer Tiefengrundwasserentnahme zugestimmt werden kann oder nicht.

Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem ausnahmsweise aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt jedoch nicht vor.



*Bezüglich den Anforderungen an die Alternativenprüfung, der Beurteilung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf und die daraus resultierende fehlende Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Zu den einzelnen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

Einwendung 3.1 - Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen

Die speziellen Entscheidungsgründe außerhalb des Landkreises Deggendorf sind nicht Gegenstand des Verfahrens und dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 3 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

Einwendung 3.2 - Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern

Bei der Beurteilung der Zulässigkeiten von Tiefengrundwasserentnahmen spielt die entnommene Menge grundsätzlich keine Rolle.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 3 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

Einwendung 3.3 - Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen

Im Landkreis Deggendorf befindet sich ein Brunnen zur Mineralwassergewinnung. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht diese Nutzung explizit vor. Unter Nr. 7.2.2 LEP ist festgelegt, dass Tiefengrundwasser gerade für solche Zwecke vorbehalten werden muss. Man kann dies auch damit begründen, dass Mineralwasser fast ausschließlich für den menschlichen Genuss bestimmt ist. Der Anteil des Wassers, das aus der öffentlichen Leitung kommt, wird im Gegensatz dazu zu weniger als 5 % zum Trinken und Kochen genutzt. Eine Brauerei ist im Landkreis Deggendorf die Entnahme von Tiefengrundwasser in den letzten 25 Jahren nicht neu gestattet worden.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 3 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

Einwendung 3.4 - Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf haben keinen Einfluss auf den Verlauf der Trassen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Es gibt Beispiele aus jüngster Zeit, dass die Gemeinde selbst eine lange Zubringerleitung baut oder dass der Zweckverband eine Kommune anschließt.

Einwendung Nr. 3.5 - Bayernweiter Vergleich

Die speziellen Entscheidungsgründe außerhalb des Landkreises Deggendorf sind nicht Gegenstand des Verfahrens und dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.



*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 3 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

**Einwendung Nr. 4 - Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald**

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich einzig und allein auf § 12 WHG. Es gilt geltendes Recht umzusetzen. Im Rahmen der Alternativenprüfung sind alle anderweitigen Möglichkeiten einer alternativen Wasserversorgungsmöglichkeit miteinzubeziehen.

*Es darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

**Einwendung Nr. 5 - Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling**

Im Rahmen seiner Pflichtaufgabe hat die Gemeinde Oberpörling aufgrund der Unzulässigkeit der weiteren Tiefengrundwasserentnahme nach einer anderweitigen Versorgungsmöglichkeit zu suchen.

*Siehe auch Ausführungen zu Einwendung Nr. 2.1.*

**Einwendung Nr. 6 - Zweifel, ob es sich vorliegend überhaupt um Tiefengrundwasser handelt**

Die Tiefengrundwassereigenschaft ist vom amtlichen Sachverständigen festzustellen. Die Feststellung erfolgte bereits mit Stellungnahme vom 02.06.2016 (vgl. I., Nr. 3 dieses Bescheids).

Des Weiteren wurden vom amtlichen Sachverständigen folgende Ausführungen zur Art des Wassers getroffen:

Das Bohrprofil zum bestehenden Brunnen zeigt, dass bei Niederpörling ausgeprägte Grundwasserstockwerke ausgebildet sind. Unter einer 3,2 m mächtigen Lage aus Humus, Feinsand und Ton an der Geländeoberfläche folgt das erste Grundwasserstockwerk. Als Grundwasserleiter fungiert Kies und Sand mit einer Mächtigkeit von 13,2 m. Das darin enthaltene Wasser ist mit Stoffen aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens belastet.

Als nächster Schritt folgen Feinsand und Ton bis in 29,5 m Tiefe. Diese bilden die Trennschicht zum Tiefengrundwasser. Das in den nach unten folgenden Lagen enthaltene Wasser weist noch keine Belastungen auf, die menschlichem Tun entspringen.

**Einwendung Nr. 7 - Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich**

Es stimmt, dass nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas ausnahmsweise Tiefengrundwasserentnahmen gestattet werden können, wenn für die öffentliche Trinkwasserversorgung keine anderen zumutbaren Versorgungsalternativen vorliegen. Somit ist das Ergebnis der Alternativenprüfung maßgeblich, ob ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann oder nicht.

Ein solcher Sonderfall liegt jedoch vorliegend nicht vor. *Diesbezüglich darf auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*





**Einwendung Nr. 8 - Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.**

Im Gebiet Landau-Osterhofen sinken gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen die Wasserspiegel des Tiefengrundwassers tendenziell seit 2003 bzw. 2013. Etwas seltsam mutet in diesem Zusammenhang an, dass in den Jahresberichten innerhalb der Eigenüberwachungsverordnung zum Brunnen in Oberpörling seit 20 Jahren der exakt gleiche Wasserstand angegeben wird. Die Wasserstände im Tiefengrundwasser sind jedoch nicht der Grund der Ablehnung des amtlichen Sachverständigen. Wesentlich ist, dass in qualitativer Hinsicht die Kriterien der Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden können. Das entnommene naturreine Wasser wird durch den Zustrom jüngeren oberflächennahen Grundwassers ersetzt. Oberflächennahes Grundwasser erhält aber heute aber unerwünschte Inhaltsstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen.

**Einwendung Nr. 9 - Neubau eines Quartärbrunnens ist nicht realisierbar und stellt keine Alternative dar**

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen würde es begrüßt werden, wenn die örtliche Wassergewinnung erhalten bliebe. Wasser aus dem ersten Grundwasserstock ist sowohl auf der linken wie auch auf der rechten Isarseite ausreichend vorhanden. Allerdings müsste das Wasser aufbereitet werden. Auf der linken Isarseite aus Gründen, die naturgegeben sind, auf der rechten Seite infolge des Eintrags durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die entsprechende Aufbereitung, das heißt die Entfernung der vorgefundenen unerwünschten Stoffe, wird gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen in anderen Wasserwerken seit langem praktiziert und wird seitens des Landratsamtes Deggendorf als nicht unverhältnismäßig erachtet.

Ein neuer Flachbrunnen bedürfe zwar eines Wasserschutzgebiets, allerdings hat der amtliche Sachverständige bereits bei der Bewertung der ersten Alternativenprüfung darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftlich dies durchaus möglich wäre und die Einschränkungen auf der rechten Seite der Isar bei der dort betriebenen viehlosen Landwirtschaft eher gering wären. Links der Isar sieht der amtliche Sachverständige, wie der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf, hinsichtlich der dort befindlichen Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sogar Synergieeffekte. Kosten würden aber hier wie dort entstehen, weil Nachteile, die den einzelnen Grundstücksbesitzern in einem Wasserschutzgebiet entstehen, ausgeglichen werden müssen. Dies ist aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf jedoch hinnehmbar und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers zurücktreten. Ein Mengenproblem wird seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet. Auch nicht bei einer Veränderung des Klimas mit trockeneren Sommern.

*Im Übrigen darf auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*





**Einwendung Nr. 10 - Forderung, dass bei einem Zustandekommen des Anschlusses an die Fernwasserversorgung das Unternehmen Waldwasser für die Versorgung der Privathaushalte zu sorgen hat und die Kosten zu übernehmen hat. Gewährleistung eines einheitlichen Preises**

Diese Einwendung ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf haben hierauf keinen Einfluss.

Es wird nochmals klargestellt, dass einzig und allein der Antrag der Gemeinde Oberpörling zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme bzw. -bei fehlender Zulässigkeit- die Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme Gegenstand dieses Verfahrens sind.

**Einwendung Nr. 11 - Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation**

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird ein Großteil des südlichen Landkreises Deggendorf von der Wasserversorgung Bayerischer Wald mit Grundwasser aus Moos versorgt. Dem amtlichen Sachverständigen ist nicht bekannt, dass dies vermehrt Rostschäden an Kupfer oder Zinkleitungen verursacht.

2.4.1.2 Private Einzeleinwendungen

Einwendungsführer/-in Nr. 1

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 2

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1



- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 3

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 4



Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 5

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 6

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“ auf die Einwendung Nr. 2.5
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen



auf die Einwendung Nr. 3.1

- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- i) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 7

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
Auf die Einwendung Nr. 2.6

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 8

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten



auf die Einwendung Nr. 2.4

- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
Auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
Auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 9

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen



auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 10

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 11

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
Auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 12

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
Auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
Auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 13

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Ungleichbehandlung: Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern:  
auf die Einwendung 3.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1





- f) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- g) Unverhältnismäßigkeit: Höhere Kosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für Produkte von Gewerbetreibenden  
Auf die Einwendung Nr. 2.7

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 14

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 15

Zu der vorgebrachten Einwendung wird bezüglich

- a) Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation  
auf die Einwendung Nr. 11

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 16

Zu der vorgebrachten Einwendung wird bezüglich

- a) Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation  
auf die Einwendung Nr. 11

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 17

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1



- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 18

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 19

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1



- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 20

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 21

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4



- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 22

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 23

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation  
auf die Einwendung Nr. 11
- c) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen  
Auf die Einwendung Nr. 1.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 24

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen  
auf die Einwendung Nr. 1.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 25

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6



- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 26

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1





- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 27

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 28

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)



auf die Einwendung Nr. 1.1

- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- j) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- j) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 29

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 30

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4



- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen auf die Einwendung Nr. 1.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 31

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“ auf die Einwendung Nr. 2.5
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 32

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 33

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1



- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 34

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 35

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1



- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- g) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- h) Unverhältnismäßigkeit: Höhere Kosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für Produkte von Gewerbebetrieben auf die Einwendung Nr. 2.7

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 36

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- f) Zweifel, ob es sich vorliegend überhaupt um Tiefengrundwasser handelt auf die Einwendung Nr. 6
- g) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 37



Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 38

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 39

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich





- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 40

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 41

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2



- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 42

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- h) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 43

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1



- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 44

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 45

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 46

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 47

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 48

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 49

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 50

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 51

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- i) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3





- j) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 52

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 53

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 54

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 55

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4



- f) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- i) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- j) Zweifel, ob es sich vorliegend überhaupt um Tiefengrundwasser handelt auf die Einwendung Nr. 6

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 56

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern



auf die Einwendung Nr. 3.2

- h) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- i) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- j) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 57

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 58

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 59

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- f) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpöring (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 60

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 61

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4





- c) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- d) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- e) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- f) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- g) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- h) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 62

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 63

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- c) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- d) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- e) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- f) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- g) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- h) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 64

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 65

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- i) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2



- j) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 66

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“  
auf die Einwendung Nr. 2.5
- g) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- h) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- j) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2



- k) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- l) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- m) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- n) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 67

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3



- g) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- h) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- j) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 68

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 69

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 70

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)





auf die Einwendung Nr. 2.2

- j) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 71

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4 verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 72

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 73

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 74

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge



auf die Einwendung Nr. 2.3

- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- f) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 75

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 76

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8



- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 77

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4



- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 78

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 79

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8





- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 80

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 81

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 82

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 83

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde

#### Einwendungsführer/-in Nr. 84

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde

Einwendungsführer/-in 85

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde

Einwendungsführer/-in Nr. 86

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- e) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- h) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- j) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- k) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4



- l) Neubau eines Quartärbrunnens ist nicht realisierbar und stellt keine Alternative dar auf die Einwendung Nr. 9
- m) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 87

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- g) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4



verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 88

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- f) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- i) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 89

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- f) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen  
auf die Einwendung Nr. 1.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 90

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 91

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich





auf die Einwendung Nr. 7

- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 92

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich



auf die Einwendung Nr. 3.5

- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 93

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 94

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 95

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 96

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5



- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 97

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 98

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- j) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 99

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- b) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- i) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- j) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- k) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- l) Forderung, dass bei einem Zustandekommen des Anschlusses an die Fernwasserversorgung das Unternehmen Waldwasser für die Versorgung der Privathaushalte zu sorgen hat und die Kosten zu übernehmen hat. Gewährleistung eines einheitlichen Preises  
auf die Einwendung Nr. 10

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 100

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- b) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- g) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- h) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- j) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- k) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- l) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- m) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.



Einwendungsführer/-in Nr. 101

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- g) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 102

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 103

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 104

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 105

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 106

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- b) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2



- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- i) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpöding (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5
- j) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- k) Neubau eines Quartärbrunnens ist nicht realisierbar und stellt keine Alternative dar auf die Einwendung Nr. 9
- l) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 107

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 108

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1



- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 109

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 110

Zu der vorgebrachten Einwendung wird auf

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 111

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt



auf die Einwendung Nr. 3.4

- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung  
Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung,  
da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem  
Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen.  
Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige  
Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten  
Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare  
Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 112

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur  
eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling



auf die Einwendung Nr. 2.8

- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 113

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5





- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 114

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4



- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 115

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 116

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8



- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 117

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 118

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 119

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 120



Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 121

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 122

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4





- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 123

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8



- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 124

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald



auf die Einwendung Nr. 4

- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 125

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 126

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.



auf die Einwendung Nr. 8

- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 127

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich  
auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 128

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4
- d) Ausnahmen sind lt. LEP und Merkblatt 1.4.6 (Bay. LA für Umwelt) möglich auf die Einwendung Nr. 7
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4
- h) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- i) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 129

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss



auf die Einwendung Nr. 2.6

- b) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 130

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 131

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5





- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- f) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- g) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- h) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 132

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4



- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 133

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 134

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 135

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 136

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 137

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1



- c) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4
- d) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen  
auf die Einwendung Nr. 1.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- i) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 138

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 139

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4



- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 140

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 141

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 142

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 143

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 144

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 145

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 146

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 147

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 148

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpöding (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3





- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- f) Zweifel, ob es sich vorliegend überhaupt um Tiefengrundwasser handelt  
auf die Einwendung Nr. 6

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 149

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 150

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- b) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 151

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- d) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- e) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- f) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- g) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- h) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpöding (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5
- i) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 152

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4



- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 153

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 154

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
Auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt bzw. für zulässig erklärt - es handelt sich um keine „neue Entnahme“  
auf die Einwendung Nr. 2.5
- f) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- g) Unverhältnismäßigkeit: Höhere Kosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder für Produkte von Gewerbebetrieben  
auf die Einwendung Nr. 2.7
- h) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling  
auf die Einwendung Nr. 2.8
- i) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- j) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis)  
im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 155

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3



- c) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 156

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6



verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 157

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 158

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3



- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 159

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 160

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen  
Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu  
gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 161

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung,  
da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem  
Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger  
Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 162

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung,  
da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem  
Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger  
Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3





- d) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 163

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 164

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- c) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2



verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 165

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- e) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 166

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1



- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 167

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 168

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 169

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation  
auf die Einwendung Nr. 11
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 170

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- b) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- f) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- g) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- h) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 171

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3



- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 172

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 173

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen



auf die Einwendung Nr. 3.3

- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- f) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- g) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 174

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Gefahr der Korrosion in der Hausinstallation  
auf die Einwendung Nr. 11

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 175

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 176

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 177

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.



Einwendungsführer/-in Nr. 178

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 179

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 180

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 181

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 182

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 183

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1



- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 184

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 185

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 186

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 187

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2



- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 188

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 189

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 190

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 191

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen



auf die Einwendung Nr. 3.3

- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 192

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 193

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4



verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 194

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 195

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1





- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 196

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4



- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 197

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 198

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1



- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 199

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 200

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- b) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 201

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- e) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt  
auf die Einwendung Nr. 3.4
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 202

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 203

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 204

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 205

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 206

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Bereits angeschaffte Enthärtungsanlagen auf die Einwendung Nr. 1.3
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 207

Selber Einwendungsführer/-in und Inhalt der Einwendung wie bei Einwendungsführer/-in 68.

Einwendungsführer/-in Nr. 208

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6



- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- g) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- h) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 209

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpöding (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5
- e) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- f) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 210

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- f) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge  
auf die Einwendung Nr. 5

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 211

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit)  
auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1





- e) Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge auf die Einwendung Nr. 5

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 212

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Schlechterstellung einzelner Bürger durch mögliche negative Beeinträchtigung durch den Anschluss an die WBW (schlechtere Wasserqualität, keine ausreichende Versorgungssicherheit) auf die Einwendung Nr. 2.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar. auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 213

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- h) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 214

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4



- e) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- f) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- i) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- j) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- k) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 215

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2



- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 216

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 217

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 218

Selber Einwendungsführer/-in und Inhalt der Einwendung wie bei Einwendungsführer/-in 41.

Einwendungsführer/-in Nr. 219

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 220

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2

verwiesen.

#### Einwendungsführer/-in Nr. 221



Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 222

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- b) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- c) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- f) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss auf die Einwendung Nr. 2.6
- g) Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt auf die Einwendung Nr. 3.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 223

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen  
Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu  
gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 224

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger  
Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- e) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen  
Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu  
gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- g) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- h) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2



- i) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- j) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 225

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 226

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 227

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- e) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- h) Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen. Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten





Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.  
auf die Einwendung Nr. 8

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 228

Eine Vielzahl der Einwendungen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Es darf vollumfänglich auf die Einwendungen Nrn. 1 - 11 verwiesen werden.

Einwendungsführer/-in Nr. 229

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 230

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 231

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen der IG PRO Eigenwasser Wasserversorgung Oberpörling verwiesen, da die gleiche Einwendung (Mustereinwendung) eingereicht wurde.

Einwendungsführer/-in Nr. 232

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- f) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1



- g) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 233

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser  
auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unverhältnismäßigkeit: Extreme Investitionskosten für die in viele Teile der Natur eingegriffen werden muss  
auf die Einwendung Nr. 2.6
- c) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge  
auf die Einwendung Nr. 2.3
- d) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- e) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen  
auf die Einwendung Nr. 3.1
- f) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern  
auf die Einwendung Nr. 3.2
- g) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich  
auf die Einwendung Nr. 3.5
- h) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen  
auf die Einwendung Nr. 3.3
- i) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald  
auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 234

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich



- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten auf die Einwendung Nr. 2.4
- d) Unverhältnismäßigkeit: Geringe Entnahmemenge auf die Einwendung Nr. 2.3
- e) Unverhältnismäßigkeit: Im Vergleich zur Wasserversorgung der Stadt Plattling auf die Einwendung Nr. 2.8
- f) Ungleichbehandlung: Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen auf die Einwendung Nr. 3.3
- g) Ungleichbehandlung: Ausnahmen werden bei anderen Wasserversorgern zugelassen auf die Einwendung Nr. 3.1
- h) Ungleichbehandlung: Bayernweiter Vergleich auf die Einwendung Nr. 3.5
- i) Ungleichbehandlung: Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern auf die Einwendung Nr. 3.2
- j) Interessenskonflikt des Landrats, Gewinnerzielungsabsicht der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf die Einwendung Nr. 4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 235

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unverhältnismäßigkeit: Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung, da sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung, Anlage entspricht dem Stand der Technik, ausreichend viel Wasser auf die Einwendung Nr. 2.1
- b) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) auf die Einwendung Nr. 1.1
- c) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW



auf die Einwendung Nr. 1.2

- d) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

Einwendungsführer/-in Nr. 236

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird bezüglich

- a) Unzumutbarkeit: Verteuerung des Wasserpreises (bei einziger anderweitiger Versorgungsmöglichkeit: Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald)  
auf die Einwendung Nr. 1.1
- b) Unzumutbarkeit: Kostenbelastung durch den Anschluss an die WBW  
auf die Einwendung Nr. 1.2
- c) Unverhältnismäßigkeit: hinsichtlich aller damit verbundenen Kosten  
auf die Einwendung Nr. 2.4

verwiesen.

**2.4.2 Einwendungen der Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser  
Wasserversorgung Oberpörling**

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen der Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling, die der Einfachheit halber zusammengefasst wurden, werden wie folgt abgehandelt:

**Einwendung Nr. 1 - Unverhältnismäßigkeit (Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald) wegen:**

- Unzumutbarkeit des künftigen Wasserpreises
- Bereits in der Vergangenheit erhobene und künftige Anschlussbeiträge
- Übergabestation führt nicht an die Gemeindegrenze ran
- Investitionskosten von rund 1,5 Mio. Euro

Einzigste Alternative: Wasserversorgung Bayerischer Wald

Das Ergebnis, dass die einzigste Alternative zur bisherigen Tiefengrundwasserentnahme der Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ist, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung der Gemeinde Oberpörling bzw. des beauftragten Planungsbüros.

Die Bewertung bzw. Überprüfung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf kommt zu einem ganz anderen Ergebnis.

*Es darf auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden, die zum Teil nachrichtlich hiermit nochmals dargestellt werden:*



Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen würde es begrüßt werden, wenn die örtliche Wassergewinnung erhalten bliebe. Wasser aus dem ersten Grundwasserstock ist sowohl auf der linken wie auch auf der rechten Isarseite ausreichend vorhanden. Allerdings müsste das Wasser aufbereitet werden. Auf der linken Isarseite aus Gründen, die naturgegeben sind, auf der rechten Seite infolge des Eintrags durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die entsprechende Aufbereitung, das heißt die Entfernung der vorgefundenen unerwünschten Stoffe, wird gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen in anderen Wasserwerken seit langem praktiziert und wird seitens des Landratsamtes Deggendorf als nicht unverhältnismäßig erachtet.

Ein neuer Flachbrunnen bedürfe zwar eines Wasserschutzgebiets, allerdings hat der amtliche Sachverständige bereits bei der Bewertung der ersten Alternativenprüfung darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftlich dies durchaus möglich wäre und die Einschränkungen auf der rechten Seite der Isar bei der dort betriebenen viehlosen Landwirtschaft eher gering wären. Links der Isar sieht der amtliche Sachverständige, wie der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf, hinsichtlich der dort befindlichen Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sogar Synergieeffekte. Kosten würden aber hier wie dort entstehen, weil Nachteile, die den einzelnen Grundstücksbesitzern in einem Wasserschutzgebiet entstehen, ausgeglichen werden müssen. Dies ist aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf jedoch hinnehmbar und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers zurücktreten. Ein Mengenproblem wird seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet. Auch nicht bei einer Veränderung des Klimas mit trockeneren Sommern.

#### Unzumutbarkeit des Wasserpreises

Die Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Kostenermittlung beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald mit einem Wasserpreis von 3,17 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorgaben (RZWAs)) durch den amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass dieser Berechnung nicht gefolgt werden kann. Demnach war rein formal festzustellen, dass bei der Kostenermittlung nicht die Rechenschemen angewandt wurden, die für Kostenvergleichsrechnungen in Bayern gelten. Die Kostenvergleichsberechnung des amtlichen Sachverständigen dagegen basiert auf ein EDV-Programm, das wiederum auf den mathematischen Vorgaben der Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fußt. Auch wurden andere Mängel und Fehler bei der Berechnung festgestellt. Der errechnete Wasserpreis des amtlichen Sachverständigen dagegen beträgt 2,65 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach RZWAs). Dieser Wasserpreis ist zwar im Vergleich zum bisherigen Wasserpreis ein hoher, aber nicht außergewöhnlicher Wasserpreis und ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen hinnehmbar. Vor allem, wenn man bedenkt, dass die Wasserpreise in Bayern durchschnittlich zwischen 0,16 Euro/m<sup>3</sup> und 4,82 Euro/m<sup>3</sup> (nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt) liegen und eine Grundgebühr, die alle anderen Kommunen im Landkreis Deggendorf erheben, den Wasserpreis je Kubikmeter um rund 0,20 €/m<sup>3</sup> senken würde. Die Bandbreite der Zählergebühren beginnt bei 0, wie bei der Wasserversorgung Oberpöding und endet bei 183,09 Euro/Jahr. Der errechnete Wasserpreis von 2,65 Euro/m<sup>3</sup> liegt im bayerischen Durchschnitt und wird vom Landratsamt Deggendorf -auch unter Beachtung des Allgemeinwohlbelangs eines größtmöglichen Schutzes des Tiefengrundwassers für spätere Generationen und für Not- und Krisensituationen- als



zumutbar erachtet. Ein Anspruch auf kostengünstiges Wasser bzw. auf einen bestimmten Wasserpreis gibt es nicht.

Wie dieser errechnete Wasserpreis auf die Oberpörringer Bürger umgelegt wird bzw. welcher Wasserpreis schlussendlich tatsächlich von der Gemeinde Oberpörring erhoben wird (ob mit höheren Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen und niedrigen Wasserpreis oder umgekehrt, etc..) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt in der im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Oberpörring enthaltenen Satzungshoheit.

#### Bereits in der Vergangenheit erhobene und künftige Anschlussbeiträge

Im Hinblick auf die in der Vergangenheit angeführten zu entrichtenden Herstellungsbeiträge muss angeführt werden, dass diese von der Gemeinde Oberpörring im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts erhoben wurden (dies gilt auch für ggf. künftige Herstellungsbeiträge). Die Gemeinde Oberpörring konnte sich -auch unter Berücksichtigung des Klimawandels- nicht ohne Weiteres darauf verlassen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Tiefengrundwasserentnahme über den 31.12.2016 hinaus bzw. für einen derart langen Zeitraum neu erteilt wird.

#### Übergabestation führt nicht an die Gemeindegrenze ran

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf haben keinen Einfluss auf den Verlauf der Trassen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Es gibt Beispiele aus jüngster Zeit, dass die Gemeinde selbst eine lange Zubringerleitung baut oder dass der Zweckverband eine Kommune anschließt.

#### Investitionskosten von rund 1,5 Mio. Euro

Im Übrigen ist anzumerken, dass der amtliche Sachverständige sogar von 1,7 Mio. Euro Investitionskosten bei einem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ausgegangen ist. Auch wurden vom amtlichen Sachverständigen laufende Kosten wie Strom und Wasserwart eingerechnet. Die üblichen Unsicherheiten der Aufstellung, die weit in die Zukunft reichen, haften auch der Berechnung des amtlichen Sachverständigen an. An dem Berechnungsergebnis wird aber nach wie vor festgehalten.

*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### **Einwendung Nr. 2 - Ungleichbehandlung**

- Bayernweiter Vergleich
- Kommerzielle Wasserentnehmer
- Geringe Entnahmemenge
- Vergleich mit der Stadt Plattling
- Sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich einzig und allein auf § 12 WHG.

Wie bereits unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids festgehalten wurde, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse ausschlaggebend, ob ausnahmsweise einer Tiefengrundwasserentnahme zugestimmt werden kann oder nicht.



Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem ausnahmsweise aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt jedoch nicht vor.

*Bezüglich den Anforderungen an die Alternativenprüfung, der Beurteilung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf und die daraus resultierende fehlende Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Im Übrigen wird zu den aufgeführten Einwendungen wie folgt Stellung genommen:

#### Bayernweiter Vergleich

Die speziellen Entscheidungsgründe außerhalb des Landkreises Deggendorf sind nicht Gegenstand des Verfahrens und dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### Kommerzielle Wasserentnehmer

Im Landkreis Deggendorf befindet sich ein Brunnen zur Mineralwassergewinnung. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht diese Nutzung explizit vor. Unter Nr. 7.2.2 LEP ist festgelegt, dass Tiefengrundwasser gerade für solche Zwecke vorbehalten werden muss. Man kann dies auch damit begründen, dass Mineralwasser fast ausschließlich für den menschlichen Genuss bestimmt ist. Der Anteil des Wassers, das aus der öffentlichen Leitung kommt, wird im Gegensatz dazu zu weniger als 5 % zum Trinken und Kochen genutzt. Eine Brauerei ist im Landkreis Deggendorf die Entnahme von Tiefengrundwasser in den letzten 25 Jahren nicht neu gestattet worden.

*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### Geringe Entnahmemenge

Bei der Beurteilung der Zulässigkeiten von Tiefengrundwasserentnahmen spielt die entnommene Menge grundsätzlich keine Rolle.

*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### Vergleich mit der Stadt Plattling

Der amtliche Sachverständige hat bei der Beurteilung der Anträge der Stadtwerke Plattling und der Gemeinde Oberpörling die geltenden Vorgaben in gleicher Weise angewandt. Nach diesen Regeln bildet bei der Bewertung einer Tiefengrundwasserentnahme die Höhe der beantragten Wassermengen kein besonderes Kriterium. Beim Vorschlag für die zeitliche Übergangsfrist der Wasserversorgung Oberpörling hat sich der amtliche Sachverständige gerechtfertigterweise an der Festlegung für die Stadtwerke Plattling angelehnt.





*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### Sehr gut funktionierende, kostengünstige Wasserversorgung

Auch ist durch eine Tiefengrundwasserentnahme, die grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht wegen der intendierten größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers eine Gemeinwohlbeeinträchtigung zu besorgen. Diese kann auch nicht durch Auflagen wie mengenmäßige Beschränkungen und besondere regelmäßige Kontrollen beseitigt werden. Einen Anspruch auf kostengünstiges Wasser bzw. auf einem bestimmten Wasserpreis gibt es nicht.

#### **Einwendung Nr. 3 - Vorrang für dezentrale Wasserversorgung**

- Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung
- Fehlende Versorgungssicherheit beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald

#### Verletzung des Grundsatzes der ortsnahen Wasserversorgung

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG wurde bisher zu jederzeit vom Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beachtet.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 50 Abs. 2 Satz 2 WHG).

Dem ist bei der Betrachtung der Wasserversorgung Oberpörling nur hinzuzufügen, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, nämlich das Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers, der örtlichen Entnahme von Tiefengrundwasser entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang muss nochmals daraufhin gewiesen werden, dass es seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf begrüßt werden würde, wenn die örtliche Wassergewinnung für Oberpörling (durch das Betreiben eines Quartärbrunnens) erhalten bliebe. Demnach wäre Wasser aus dem ersten Grundwasserstockwerk sowohl auf der linken wie auch der rechten Seite der Isarseite ausreichend vorhanden (siehe Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids).

Der Grundsatz der ortsnahen Versorgung rechtfertigt nicht per se eine Tertiärgrundwassernutzung. Bemühungen um eine größere Redundanz und damit einhergehenden Verbundlösungen sind kein Angriff auf den gewollten Erhalt der ortsnahen, kommunalen Wasserversorgung, sondern dienen deren Resilienz.

Auch ist der Begriff „ortsnah“ nicht wie der Begriff „örtlich“ zu verstehen:

Der Begriff „ortsnah“ ist auch in Abhängigkeit von der Größe des versorgenden Gebiets (Stadt, Gemeinde, Versorgungsgebiet) zu verstehen. Je größer das Versorgungsgebiet und höher die Anzahl der zu versorgenden Personen, desto größer ist die tatsächliche Entfernung





zum Wasservorkommen noch als „ortsnah“ zu betrachten. Eine Fernwasserversorgung wird durch diesen Grundsatz prinzipiell nicht ausgeschlossen.

#### Fehlende Versorgungssicherheit beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen basiert die Wasserbereitstellung der Wasserversorgung Bayerischer Wald auf den Brunnen bei Moos und der Talsperre bei Frauenau. Sie kann damit als sicher gelten als eine Wasserversorgung, die nur über einen einzigen Brunnen verfügt. Auch beim Katastrophenhochwasser 2013 war die Versorgung der Gebiete, die normalerweise aus den Brunnen bei Moos versorgt werden, nicht unterbrochen.

Mengenprobleme werden aus Sicht des amtlichen Sachverständigen auch bei einer Quartärwassererschließung -unter Berücksichtigung des aktuellen Klimawandels- aufgrund der geringen Entnahmemenge nicht erwartet.

#### **Einwendung Nr. 4 - Verschlechterung der Wasserqualität**

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen ist eine Verschlechterung der Wasserqualität bei Auflassung des Tiefbrunnens nicht zu befürchten. Das Wasser, das die Wasserversorgung Bayerischer Wald liefert, wird in aufwendigen Prozessen aufbereitet, unterliegt ständigen Kontrollen und genügt in jeder Hinsicht der Trinkwasserversorgung. Probleme mit der Wassergüte, die über das Maß hinausgehen, dass Gemeinden mit eigener Wassergewinnung verzeichnen, sind dem amtlichen Sachverständigen beim Wasser von der Wasserversorgung Bayerischer Wald nicht bekannt.

Richtig ist, dass die Verweilzeit des Wassers in den Leitungsrohren bei einem Fernwasserversorger sehr viel länger ist, als dies bei der Gewinnung des Wassers aus einem örtlichen Brunnen der Fall ist. Es gilt aber die Regel, dass einwandfreies Wasser in einem einwandfreien Rohr nicht an Qualität einbüßt.

Eine schlechtere Wasserqualität ist gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen auch nicht bei der Erschließung eines Quartärbrunnens zu erwarten.

#### **Einwendung Nr. 5 - Zusammenfassung/weitere Einwendungen**

- Zweifel an der Tiefengrundwassereigenschaft
- Aussage: „Durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme ist der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine verlässliche Trinkwasserquelle dar.“

#### Zweifel an der Tiefengrundwassereigenschaft

Die Tiefengrundwassereigenschaft ist vom amtlichen Sachverständigen festzustellen. Die Feststellung erfolgte bereits mit Stellungnahme vom 02.06.2016 (vgl. I., Nr. 3 dieses Bescheids).

Des Weiteren wurden vom amtlichen Sachverständigen folgende Ausführungen zum Art des Wassers getroffen:

Das Bohrprofil zum bestehenden Brunnen zeigt, dass bei Niederpörling ausgeprägte Grundwasserstockwerke ausgebildet sind. Unter einer 3,2 m mächtigen Lage aus Humus, Feinsand und Ton an der Geländeoberfläche folgt das erste Grundwasserstockwerk. Als



Grundwasserleiter fungiert Kies und Sand mit einer Mächtigkeit von 13,2 m. Das darin enthaltene Wasser ist mit Stoffen aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens belastet.

Als nächster Schritt folgen Feinsand und Ton bis in 29,5 m Tiefe. Diese bilden die Trennschicht zum Tiefengrundwasser. Das in den nach unten folgenden Lagen enthaltene Wasser weist noch keine Belastungen auf, die menschlichem Tun entspringen.

Aussage: „Durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme ist der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine verlässliche Trinkwasserquelle dar.“

Im Gebiet Landau-Osterhofen sinken gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen die Wasserspiegel des Tiefengrundwassers tendenziell seit 2003 bzw. 2013. Etwas seltsam mutet in diesem Zusammenhang an, dass in den Jahresberichten innerhalb der Eigenüberwachungsverordnung zum Brunnen in Oberpörling seit 20 Jahren der exakt gleiche Wasserstand angegeben wird. Die Wasserstände im Tiefengrundwasser sind jedoch nicht der Grund der Ablehnung des amtlichen Sachverständigen. Wesentlich ist, dass in qualitativer Hinsicht die Kriterien der Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden können. Das entnommene naturreine Wasser wird durch den Zustrom jüngeren oberflächennahen Grundwassers ersetzt. Oberflächennahes Grundwasser erhält aber heute aber unerwünschte Inhaltsstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen.

Die Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling hat sich außerdem mit Schreiben vom 14.05.2021 im Rahmen der Online-Konsultation geäußert. Im Rahmen der Online-Konsultation war wegen des späten Eingangs der Stellungnahme keine Erwiderung möglich.

Das Schreiben vom 14.05.2021 wurde an den amtlichen Sachverständigen zur Stellungnahme weitergegeben.

Der amtliche Sachverständige hat sich hierzu wie folgt geäußert:

#### Kostenvergleichsrechnung

Die Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling stellt eine eigene Kostenrechnung auf. Wie die Zahlen im Einzelnen zustandekommen, ist dem amtlichen Sachverständigen nicht ersichtlich. Der grundsätzliche Unterschied zu der Berechnung des amtlichen Sachverständigen besteht im Fehlen der staatlichen Zuwendungen (rund 590.000 Euro), die die Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling im Gegensatz zum amtlichen Sachverständigen nicht in Rechnung stellt. Der amtliche Sachverständige hält an seinem Ansatz fest, da für die Kostenaufstellung der gegenwärtige Stand der Regelungen (RZWAs 21) als Basis dienen sollte.

#### Alter des Wassers

Eine Altersbestimmung des genutzten Wassers ist dem amtlichen Sachverständigen nicht bekannt. Nach der Untersuchung auf Tritium im Jahr 2020 muss, weil dieser Stoff, der im Wesentlichen von den damaligen oberirdischen Atombombenversuchen stammt, nicht vorgefunden worden ist, das Wasser mindestens 70 Jahre alt sein.



### Grundwasserstände

Die Bemerkung des amtlichen Sachverständigen hinsichtlich des Grundwasserspiegels im Brunnen beziehen sich auf den Ruhewasserstand, also unbeeinflusst von einer Entnahme. Da staatliche Messstellen in der Umgebung vorhanden sind, hat der amtliche Sachverständige auf eine Messung im gemeindlichen Brunnen verzichtet, da diese eine Keimbelastung im Trinkwasser bedeuten könnte. Auffallend ist jedenfalls, dass sich an den staatlichen Messstellen in den letzten Jahren fallende Grundwasserspiegel im zweiten Grundwasserstockwerk zeigen, am Brunnen bei Niederpörling jedoch nicht.

### Art des Tiefengrundwassers

Tiefengrundwasser kann in vielerlei Hinsicht ganz unterschiedliche Eigenschaften zeigen. Als fossiles Wasser kann das entnommene Wasser bei Niederpörling nicht bezeichnet werden. Entscheidend im konkreten Fall ist jedoch, dass es sich hier zweifelsfrei um Tiefengrundwasser im Sinne der geltenden Vorgaben handelt.

### Reinheit des Wassers

Entnommenes Tiefengrundwasser wird durch oberflächennahes Grundwasser ersetzt. Dass Verunreinigungen, mit denen oberflächennahes Grundwasser jetzt fast immer belastet ist, im Brunnen bei Niederpörling nicht gemessen werden, ist in erster Linie dem Alter des Wassers geschuldet. Da Entnahmen aber den Zustrom von belastetem Wasser beschleunigen oder in Gang setzten, ist es grundsätzlich nur eine Frage der Zeit, wann bei weiterer Entnahme Belastungen im Brunnen zu verzeichnen wären.

### Ungleichbehandlung

Grundsätzlich wird jede Grundwasserentnahme an den geltenden Kriterien gemessen. Die Tiefengrundwasserentnahmen in den anderen Landkreisen des Amtsbezirks werden, sobald die betreffenden Bescheide auslaufen und die Entnahmen zur Begutachtung anstehen, mit den gleichen Maßstäben gemessen.

### Neue Quartärbrunnen

Die Prognostizierung der Kosten der zweifellos notwendigen Aufbereitung des jeweiligen Grundwassers wäre Aufgabe des beauftragten Ingenieurbüros und nicht des amtlichen Sachverständigen gewesen. Der amtliche Sachverständige hat schon in den ersten Stellungnahmen zu den Kostenvergleichsrechnungen darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Aufbereitung und die Zuleitung des Wassers nicht ansatzweise erfasst worden sind. Ein Mengenproblem ergäbe sich auf keiner Seite der Isar. Selbst bei einer Klimaveränderung mit geringerem Niederschlag, würde die Entnahme von 60.000 m<sup>3</sup> pro Jahr keine Schwierigkeiten bereiten. Die Interessensgemeinschaft PROEIGENWasser Wasserversorgung Oberpörling nennt Flächen zu den gegebenenfalls notwendigen Wasserschutzgebieten, die der amtliche Sachverständige beim jetzigen Stand der Untersuchungen nicht bestätigten wollte.

### Brunnen rechts der Isar

Die Überlegungen des untersuchenden Büros beinhalten einen Brunnenstandort, in dessen Zustrom die Ortschaft Oberpörling liegt. Der amtliche Sachverständige hat diesen Standort mehrfach ausgeschlossen und stattdessen eine Stelle auf der Hochterrasse vorgeschlagen. Dort spielt Bebauung eine sehr viel geringere Rolle.

Hinsichtlich eines Wasserschutzgebiets sei nochmals darauf hingewiesen, dass nach den geltenden Vorgaben bei reinen Ackerbaubetrieben die Einschränkungen gering ausfallen



würden (übermäßige Düngung, Winterfurche). Der Erwerb von Grundstücken wäre ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung der Grundstücksbesitzer zu einem Wasserschutzgebiet.

#### Brunnen links der Isar

Dem amtlichen Sachverständigen ist bekannt, dass das Grundwasser links der Isar Stoffe enthält, die dessen Nutzung als Trinkwasser ohne Aufbereitung nicht erlauben. Dass eine Aufbereitung erst nach eingehenden Versuchen mit dem Rohwasser konzipiert werden könnte, steht außer Frage. Insgesamt sind die Aspekte hinsichtlich eines neuen Brunnens als nachrangig zu sehen. Die Gemeinde hat mehrfach verlauten lassen, dass sie den Plan einer ortsnahen Quartärwasserentnahme für die gemeindliche Wasserversorgung nicht verfolgen will.

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf haben sich hieraus keine neuen Aspekte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme führen würden.

*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

#### **2.4.3 Gemeinde Oberpörling**

Im Wesentlichen wurden im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der weiteren Tiefengrundwasser unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids die vorgetragene Aspekte bzw. Einwendungen der Gemeinde Oberpörling berücksichtigt.

Nachfolgend wird jedoch zu allen im Rahmen des Anhörungsverfahrens, der Online-Konsultation und der Äußerung vom 07.07.2021 erhobenen Einwendungen wie folgt Stellung genommen:

#### **Einwendung Nr. 1 - Beste Möglichkeit der künftigen Wasserversorgung: Beibehalten des Tiefbrunnens**

Eine weitere langfristige Tiefengrundwasserentnahme scheidet wegen Unzulässigkeit aus.

*Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

**Einwendung Nr. 2 - Keine negativen Umweltauswirkungen durch Tiefengrundwasserentnahmen.** Insbesondere ist durch die Grundwasserneubildung über weiträumige Zirkulationssysteme der Einfluss von verminderten Niederschlägen und erhöhten Verdunstungsraten zu vernachlässigen und stellt in Zukunft eine vernachlässigbare Trinkwasserquelle dar.

Im Gebiet Landau-Osterhofen sinken gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen die Wasserspiegel des Tiefengrundwassers tendenziell seit 2003 bzw. 2013. Etwas seltsam mutet in diesem Zusammenhang an, dass in den Jahresberichten innerhalb der Eigenüberwachungsverordnung zum Brunnen in Oberpörling seit 20 Jahren der exakt gleiche Wasserstand angegeben wird. Die Wasserstände im Tiefengrundwasser sind jedoch nicht der Grund der Ablehnung des amtlichen Sachverständigen. Wesentlich ist, dass in qualitativer Hinsicht die Kriterien der Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden können. Das



entnommene naturreine Wasser wird durch den Zustrom jüngerer oberflächennaher Grundwassers ersetzt. Oberflächennahes Grundwasser erhält aber heute aber unerwünschte Inhaltsstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen.

**Einwendung Nr. 3 - Neubau eines Quartärbrunnens ist nicht realisierbar und stellt keine Alternative dar**

- Neues Wasserschutzgebiet mit weit größerer Ausdehnung, welches überwiegend landwirtschaftliche Flächen beinhaltet
- Erwerb von Grundstücken schwierig
- hohe Entschädigungen
- Bau eines neuen Brunnenhauses und einer Aufbereitungsanlage notwendig

Der Neubau eines Quartärbrunnens ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen und des Landratsamtes Deggendorf möglich. So stehen der Gemeinde Oberpörling aus Sicht des amtlichen Sachverständigen sowohl auf der linken Seite der Isar als auch auf der rechten Seite der Isar quartäre Grundwasserleiter in ausreichender Menge zur Verfügung. Seitens des amtlichen Sachverständigen würde es begrüßt werden, wenn so die örtliche Wassergewinnung für Oberpörling erhalten bliebe. Zwar bedürfte ein neuer Flachbrunnen eines Wasserschutzgebiets, jedoch hat der amtliche Sachverständige schon bei der Prüfung bzw. Beurteilung der ersten Alternativenprüfung daraufhin gewiesen, dass dies durchaus möglich wäre. Auch wären die Einschränkungen auf der rechten Seite der Isar bei dort betriebener viehloser Landwirtschaft eher gering (übermäßige Düngung, Winterfurche). Links der Isar sieht der amtliche Sachverständige, wie im Übrigen der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Deggendorf, hinsichtlich der dort befindlichen Vogel- und Landschaftsschutzgebiete sogar Synergieeffekte. Der Erwerb von Grundstücken wäre ebenso wenig erforderlich wie die Zustimmung der Grundstücksbesitzer zu einem Wasserschutzgebiet. Die erforderliche Aufbereitung des Wassers, das heißt die Entfernung vorgefundener unerwünschter Stoffe, wird in anderen Wasserwerken seit langem praktiziert und ist ebenfalls verhältnismäßig. Mengenprobleme werden wie bereits aufgeführt -auch unter Berücksichtigung des aktuellen Klimawandels mit trockeneren Sommern- seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet.

Die Möglichkeit einer anderweitigen gemeindlichen Wasserversorgung ohne Fernwasserversorgung wurde jedoch von der Gemeinde Oberpörling nicht weiter in Betracht gezogen bzw. im Rahmen der erforderlichen Alternativenprüfung nicht mehr weiter in der erforderlichen Tiefe geprüft. Dass die zugehörigen Kosten einer möglichen Quartärwasserversorgung nicht errechnet worden sind, weil die Gemeinde Oberpörling ein neues Wasserschutzgebiet prinzipiell ausschließt, ist nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen gleichwohl als erheblicher Mangel der Variantenuntersuchungen zu werten.

Eine abschließende Prüfung der beiden aufgeführten Alternativen durch den amtlichen Sachverständigen konnte somit nicht erfolgen. Wie bereits aufgeführt, kann jedoch vom Vorliegen nutz- und schützbarer quartärer Grundwasserleiter ausgegangen werden, so dass eine weitere Tiefengrundwasserentnahme prinzipiell ausscheidet.

*Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

**Einwendung Nr. 4 - Schlechtere Wasserqualität des Quartärwassers**

Quartärwasser ist sowohl qualitativ als auch quantitativ als schlechter zu bewerten als das verwendete Tiefengrundwasser

Gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen ist sowohl beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald als auch bei Erschließung eines Quartärbrunnens mit keiner schlechteren Wasserqualität zu rechnen. Mengenprobleme werden -auch unter Berücksichtigung des aktuellen Klimawandels mit trockeneren Sommern- seitens des amtlichen Sachverständigen bei der relativ geringen Entnahme aus dem quartären Grundwasserstock nicht erwartet. Tiefengrundwasser soll ferner seinem Zweck dienen als „eiserne Reserve“ künftigen Generationen zur Verfügung zu stehen.

*Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

**Einwendung Nr. 5 - Vertrauen auf lange Entnahmezeit**

- bei erstmaliger Antragsstellung am 10.07.1987
- Abschreibungen wurden mit bis zu 50 Jahren festgesetzt
- Gemeindebürger mussten im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreis bereits hohe Beiträge entrichten mit dem Ziel einer langen und sicheren Entnahmezeit

Wie bereits unter I., Nr. 1 dieses Bescheids dargelegt, war der Bewilligungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 10.07.1987 bis 31.12.2016 befristet. Die Tiefengrundwasserentnahme erfolgt somit ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis. Im Rahmen des Antrags auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Zeit ab 01.01.2017 ist erneut auf Grundlage des § 12 WHG unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Maßgaben über die weitere Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme zu entscheiden. Im Hinblick auf die in der Vergangenheit angeführten zu entrichtenden Herstellungsbeiträge muss angeführt werden, dass diese von der Gemeinde Oberpörling im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts erhoben wurden (dies gilt auch für ggf. künftige Herstellungsbeiträge). Auf Grund der Tatsache, dass einmal eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, kann auch -unter Berücksichtigung aktuell geltender Bestimmungen und den Folgen des Klimawandels- nicht davon ausgegangen werden, dass eine Erlaubnis erneut und vor allem für einen derart langen Zeitraum erteilt wird.

**Einwendung Nr. 6 - Keine Rechtsgrundlage im WHG oder BayWG, die eine Entnahme von Tiefengrundwasser untersagt**

Lediglich im LEP wird in einem Absatz aufgegriffen, dass Tiefengrundwasser vor nachteiligen Veränderungen geschützt werden soll.

Die Ablehnung der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich auf § 12 WHG. *Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

**Einwendung Nr. 7 - Eingriff wurde bereits vollzogen und es haben sich seit 30 Jahren keine nachteiligen Veränderungen ergeben**

Messungen des Wasserstandes im Tiefbrunnen seit 2004 zeigen, dass sich der Wasserspiegel im Tiefbrunnen nicht abgesenkt hat. Die Messungen wurden seit 2004 monatlich durchgeführt.





Auch durch die Entnahme von Tiefengrundwasser werden schädliche Gewässeränderungen hervorgerufen. *Diesbezüglich darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Im Gebiet Landau-Osterhofen sinken gemäß den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen die Wasserspiegel des Tiefengrundwassers tendenziell seit 2003 bzw. 2013. Etwas seltsam mutet in diesem Zusammenhang an, dass in den Jahresberichten innerhalb der Eigenüberwachungsverordnung zum Brunnen in Oberpörling seit 20 Jahren der exakt gleiche Wasserstand angegeben wird. Die Wasserstände im Tiefengrundwasser sind jedoch nicht der Grund der Ablehnung des amtlichen Sachverständigen. Wesentlich ist, dass in qualitativer Hinsicht die Kriterien der Nachhaltigkeit nicht eingehalten werden können. Das entnommene naturreine Wasser wird durch den Zustrom jüngeren oberflächennahen Grundwassers ersetzt. Oberflächennahes Grundwasser erhält aber heute aber unerwünschte Inhaltsstoffe in unterschiedlichen Konzentrationen.

#### **Einwendung Nr. 8 - Ungleichbehandlung/Unverhältnismäßigkeit**

- Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern
- Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen
- Bayernweiter Vergleich

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme stützt sich einzig und allein auf § 12 WHG.

Wie bereits unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids festgehalten wurde, ist das Ergebnis der Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse ausschlaggebend, ob ausnahmsweise einer Tiefengrundwasserentnahme zugestimmt werden kann oder nicht.

Ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas, bei dem ausnahmsweise aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann, liegt jedoch nicht vor.

*Bezüglich den Anforderungen an die Alternativenprüfung, der Beurteilung der Alternativenprüfung durch den amtlichen Sachverständigen und dem Landratsamt Deggendorf und die daraus resultierende fehlende Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme durch die Gemeinde Oberpörling darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Zu den einzelnen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

#### Geringe Entnahmemenge im Vergleich zu anderen Wasserversorgern

Bei der Beurteilung der Zulässigkeiten von Tiefengrundwasserentnahmen spielt die entnommene Menge grundsätzlich keine Rolle.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 8 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*



### Wirtschaftliche Unternehmen dürfen Tiefengrundwasser zu gewerblichen Zwecken nutzen

Im Landkreis Deggendorf befindet sich ein Brunnen zur Mineralwassergewinnung. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sieht diese Nutzung explizit vor. Unter Nr. 7.2.2 LEP ist festgelegt, dass Tiefengrundwasser gerade für solche Zwecke vorbehalten werden muss. Man kann dies auch damit begründen, dass Mineralwasser fast ausschließlich für den menschlichen Genuss bestimmt ist. Der Anteil des Wassers, das aus der öffentlichen Leitung kommt, wird im Gegensatz dazu zu weniger als 5 % zum Trinken und Kochen genutzt. Eine Brauerei ist im Landkreis Deggendorf die Entnahme von Tiefengrundwasser in den letzten 25 Jahren nicht neu gestattet worden.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 8 sowie zu den Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

### Bayernweiter Vergleich

Die speziellen Entscheidungsgründe außerhalb des Landkreises Deggendorf sind nicht Gegenstand des Verfahrens und dem Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

*Im Übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung zur Einwendung Nr. 8 sowie zu den Ausführungen unter II., 2.1 dieses Bescheids verwiesen.*

### **Einwendung Nr. 9 - Wasserversorgung ist Pflichtaufgabe der Gemeinde Oberpörling (eigener Wirkungskreis) im Rahmen der Daseinsvorsorge**

- Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung wird beim Anschluss an das Fernwasserversorgungsnetz verletzt.
- Bei einem Anschluss an ein Fernwasserversorgungsnetz mit einer Entfernung von 7,4 km (hiervon 5 km außerhalb des Gemeindegebiets) kann man nicht mehr von einer ortsnahen Wasserversorgung sprechen.
- § 50 Abs. 2 WHG ist dabei eine objektiv-rechtliche Verpflichtung und von Amts wegen bei der Erteilung einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Gewässerbenutzung für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu beachten.
- Die Gestattung von Gewässerbenutzungen für Fernwasserversorgungen kann nur erteilt werden, wenn festgestellt wird, dass für das vorgesehene Versorgungsgebiet eine ortsnah Wasserversorgung nicht möglich oder eine ausreichend sichere Versorgung mit quantitativ und qualitativ ausreichendem Trinkwasser auf Dauer nicht aus ortsnahen Wasservorkommen gesichert werden kann.
- Anschluss an die Fernwasserversorgung stellt keinen vertretbaren Aufwand nach § 50 Abs. 2 Satz 2 WHG dar.

Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG wurde bisher zu jederzeit vom Landratsamt Deggendorf und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beachtet.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 WHG ist der Wasserbedarf vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann (§ 50 Abs. 2 Satz 2 WHG).





Dem ist bei der Betrachtung der Wasserversorgung Oberpörling nur hinzuzufügen, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit, nämlich das Interesse an einer größtmöglichen Schonung des Tiefengrundwassers, der örtlichen Entnahme von Tiefengrundwasser entgegenstehen.

In diesem Zusammenhang muss nochmals daraufhin gewiesen werden, dass es seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf begrüßt werden würde, wenn die örtliche Wassergewinnung für Oberpörling (durch das Betreiben eines Quartärbrunnens) erhalten bliebe. Demnach wäre Wasser aus dem ersten Grundwasserstockwerk sowohl auf der linken wie auch der rechten Seite der Isarseite ausreichend vorhanden (siehe Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids).

Der Grundsatz der ortsnahen Versorgung rechtfertigt nicht per se eine Tertiärgrundwassernutzung. Bemühungen um eine größere Redundanz und damit einhergehenden Verbundlösungen sind kein Angriff auf den gewollten Erhalt der ortsnahen, kommunalen Wasserversorgung, sondern dienen deren Resilienz.

Auch ist der Begriff „ortsnah“ nicht wie der Begriff „örtlich“ zu verstehen:

Der Begriff „ortsnah“ ist auch in Abhängigkeit von der Größe des versorgenden Gebiets (Stadt, Gemeinde, Versorgungsgebiet) zu verstehen. Je größer das Versorgungsgebiet und höher die Anzahl der zu versorgenden Personen, desto größer ist die tatsächliche Entfernung zum Wasservorkommen noch als „ortsnah“ zu betrachten. Eine Fernwasserversorgung wird durch diesen Grundsatz prinzipiell nicht ausgeschlossen.

Da allerdings die Tatbestandsvoraussetzungen für eine zwingende Versagung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, kommt es auf ein nachrangig auszuübendes Bewirtschaftungsermessen nicht (mehr) entscheidungserheblich an. Weitere Ausführungen zum Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung, der im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu berücksichtigen ist, erübrigen sich somit.

Im Rahmen seiner Pflichtaufgabe hat die Gemeinde Oberpörling aufgrund der Unzulässigkeit der weiteren Tiefengrundwasserentnahme nun nach einer anderweitigen Versorgungsmöglichkeit zu suchen.

Zudem muss angemerkt werden, dass im Rahmen dieses Verfahrens nicht über eine Gestattung von Gewässerbenutzungen für eine Fernwasserversorgung entschieden wird.

Es wird nochmals klargestellt, dass einzig und allein der Antrag der Gemeinde Oberpörling zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme bzw. -bei fehlender Zulässigkeit- die Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme Gegenstand dieses Verfahrens ist. Über die Festlegung oder Erlaubnis anderer Versorgungsmöglichkeiten wird im Rahmen dieses Verfahrens nicht entschieden. Diese Entscheidung obliegt ganz allein der Gemeinde Oberpörling im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts (vgl. Ziffer 2.1 dieses Bescheids).

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf mussten nur im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit der weiteren Tiefengrundwasserentnahme gemäß § 12 WHG prüfen, ob ein Sonderfall nach den Nrn. 7.2.2 LEP und 2.1.8 VVWas vorliegt, bei



dem aufgrund fehlender möglicher und zumutbarer Versorgungsalternativen ausnahmsweise eine Tiefengrundwasserentnahme gestattet werden kann.

*Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses verwiesen.*

#### **Einwendung Nr. 10 - Ungleichbehandlung: Übergabestation wird nicht bis zur Gemeindegrenze herangeführt**

Der amtliche Sachverständige und das Landratsamt Deggendorf haben keinen Einfluss auf den Verlauf der Trassen der Wasserversorgung Bayerischer Wald. Es gibt Beispiele aus jüngster Zeit, dass die Gemeinde selbst eine lange Zubringerleitung baut oder dass der Zweckverband eine Kommune anschließt.

#### **Einwendung Nr. 11 - Unzumutbarkeit: Anschluss an die WBW/Wasserpreis**

Der ermittelte Preis des amtlichen Sachverständigen von 2,65 Euro/m<sup>3</sup> entspricht nicht der Realität, da folgende Kosten außer Betracht gelassen wurden: Wasserwart, Abschreibungen, Strom, Reparaturen, Notstromaggregate und Gebäudeversicherung. Diese dürfen bei einer kostenrechnenden Einrichtung nicht außer Betracht gelassen werden.

#### Unzumutbarkeit des Wasserpreises

Die Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Kostenermittlung beim Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald mit einem Wasserpreis von 3,17 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorgaben (RZWAs)) durch den amtlichen Sachverständigen hat ergeben, dass dieser Berechnung nicht gefolgt werden kann. Demnach war rein formal festzustellen, dass bei der Kostenermittlung nicht die Rechenschemen angewandt wurden, die für Kostenvergleichsrechnungen in Bayern gelten. Die Kostenvergleichsberechnung des amtlichen Sachverständigen dagegen basiert auf ein EDV-Programm, das wiederum auf den mathematischen Vorgaben der Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fußt. Auch wurden andere Mängel und Fehler bei der Berechnung festgestellt. Der errechnete Wasserpreis des amtlichen Sachverständigen dagegen beträgt 2,65 Euro/m<sup>3</sup> (unter Berücksichtigung der Förderung nach RZWAs). Dieser Wasserpreis ist zwar im Vergleich zum bisherigen Wasserpreis ein hoher, aber nicht außergewöhnlicher Wasserpreis und ist aus Sicht des amtlichen Sachverständigen hinnehmbar. Vor allem, wenn man bedenkt, dass die Wasserpreise in Bayern durchschnittlich zwischen 0,16 Euro/m<sup>3</sup> und 4,82 Euro/m<sup>3</sup> (nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt) liegen und eine Grundgebühr, die alle anderen Kommunen im Landkreis Deggendorf erheben, den Wasserpreis je Kubikmeter um rund 0,20 €/m<sup>3</sup> senken würde. Die Bandbreite der Zählergebühren beginnt bei 0, wie bei der Wasserversorgung Oberpörling und endet bei 183,09 Euro/Jahr. Der errechnete Wasserpreis von 2,65 Euro/m<sup>3</sup> liegt im bayerischen Durchschnitt und wird vom Landratsamt Deggendorf -auch unter Beachtung des Allgemeinwohlbelangs eines größtmöglichen Schutzes des Tiefengrundwassers für spätere Generationen und für Not- und Krisensituationen- als zumutbar erachtet. Ein Anspruch auf kostengünstiges Wasser bzw. auf einen bestimmten Wasserpreis gibt es nicht.

Wie dieser errechnete Wasserpreis auf die Oberpörlinger Bürger umgelegt wird bzw. welcher Wasserpreis schlussendlich tatsächlich von der Gemeinde Oberpörling erhoben wird (ob mit höheren Anschluss- bzw. Herstellungsbeiträgen und niedrigen Wasserpreis oder umgekehrt, etc..) ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und liegt in der im Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Oberpörling enthaltenden Satzungshoheit.



Im Übrigen ist anzumerken, dass der amtliche Sachverständige sogar von 1,7 Mio. Euro Investitionskosten bei einem Anschluss an die Wasserversorgung Bayerischer Wald ausgegangen ist. Auch wurden vom amtlichen Sachverständigen laufende Kosten wie Strom und Wasserwart eingerechnet. Die üblichen Unsicherheiten der Aufstellung, die weit in die Zukunft reichen, haften auch der Berechnung des amtlichen Sachverständigen an. An dem Berechnungsergebnis wird aber nach wie vor festgehalten.

### **Einwendung Nr. 12 - Hoher Wasserpreis ist kein Standortvorteil für die Gewinnung von jungen Familien**

Die Einwendung ist nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Gemeinde Oberpörling hat sich außerdem mit Schreiben vom 14.05.2021 im Rahmen der Online-Konsultation geäußert. Im Rahmen der Online-Konsultation war wegen des späten Eingangs der Stellungnahme keine Erwiderung möglich.

Das Schreiben vom 14.05.2021 wurde an den amtlichen Sachverständigen zur Stellungnahme weitergegeben.

Der amtliche Sachverständige hat sich hierzu wie folgt geäußert:

#### Kostenvergleichsrechnung

Die Kostenvergleichsrechnung des amtlichen Sachverständigen basiert auf einem EDV-Programm, das wiederum auf den mathematischen Vorgaben der Leitlinien zur Durchführung von Kostenvergleichsrechnungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fußt. Es liegt in der Natur der Sache, dass für Anwender nur die Eingangswerte und das Ergebnis erkennbar sind.

#### Mengenproblem Quartärbrunnen

Beim Bedarf für die landwirtschaftliche Bewässerung handelt es sich um Wassermengen im Millionenbereich (Kubikmeter/Jahr). Die Entnahmen in dieser Größenordnung könnten bei der Zunahme der Trockenheit an Grenzen stoßen. Nichts deutet aber darauf hin, dass die Entnahme von 60.000 m<sup>3</sup>/a ein Problem darstellen könnte. Bei einer konkurrierenden Nutzung wäre stets der Gewinnung von Trinkwasser der Vorrang zu geben.

#### Ortsnah

§ 50 Wasserhaushaltsgesetz (öffentlichen Wasserversorgung) legt fest: Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Dem ist bei der Betrachtung der Wasserversorgung Oberpörling nur hinzuzufügen, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit einer örtlichen Entnahme von Tiefengrundwasser entgegenstehen.

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf haben sich hieraus keine neuen Aspekte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung der Zulässigkeit der Tiefengrundwasserentnahme führen würden.



*Im Übrigen darf vollumfänglich auf die Ausführungen unter II., Nr. 2.1 dieses Bescheids verwiesen werden.*

Der Gemeinde Oberpörling wurden die Äußerungen des amtlichen Sachverständigen mit Anhörung vom 22.06.2021 mitgeteilt und die Gelegenheit gegeben, sich bis spätestens 07.07.2021 zu der weiterhin beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis zur weiteren Tiefengrundwasserentnahme sowie zur beabsichtigten Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme bis zum möglichen Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, zu äußern.

Die Gemeinde Oberpörling hat hiervon mit Schreiben vom 07.07.2021 Gebrauch gemacht. Für das Landratsamt Deggendorf haben sich hinsichtlich den Anmerkungen der Gemeinde Oberpörling zur Kostenvergleichsberechnung sowie zu den Einwendungen zur Ortsnähe keine neuen Aspekte ergeben. Es darf auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Außerdem wurden Einwendungen vorgebracht, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind (Anmerkungen zu staatlichen Messstellen).

### **III. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Erlass dieses Bescheids wird keine Gebühr erhoben. Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Auslagen in Höhe von 990,00 Euro sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG durch die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf entstanden. Die Festsetzung noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Die Kosten des Verfahrens werden gem. Art. 15 KG mit der Zustellung dieses Bescheids fällig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, den 16.08.2021  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin